

84.713

32K

40.
224
TAG DES UNGARISCHEN JURISTENVEREINS

DER FRIEDENSVERTRAG VON TRIANON

VOM STANDPUNKTE DES INTERNATIONALEN
FRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT

EIN AUFRUF DER RECHTSGELEHRTEN UNGARNS: DER RICHTER,
PROFESSOREN DER RECHTSWISSENSCHAFTEN UND ADVOKATEN
AN DIE RECHTSGELEHRTEN DER ZIVILISIERTEN NATIONEN.

Beschluß des Juristentages vom 18. Jänner 1931 in Budapest.

BUDAPEST

STEPHANEUM BUCHDRUCKEREI A. G.

1931

B

DER
FRIEDENSVERTRAG
VON TRIANON

VOM STANDPUNKTE DES INTERNATIONALEN
FRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT

EIN AUFRUF DER RECHTSGELEHRTEN UNGARNS: DER RICHTER,
PROFESSOREN DER RECHTSWISSENSCHAFTEN UND ADVOKATEN
AN DIE RECHTSGELEHRTEN DER ZIVILISIERTEN NATIONEN.

Beschluß des Juristentages vom 18. Jänner 1931 in Budapest.

BUDAPEST

STEPHANEUM BUCHDRUCKEREI A. G.



OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

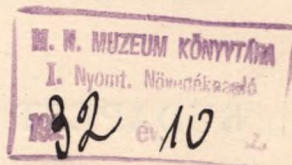
669



84713

Hamng.h.

24.024



R1965

I. DIE GRUNDLAGE DES WAHREN FRIEDENS.

Den Krieg gewinnt immer der stärkere Teil. Diese Regel kennt keine Ausnahme, es kann auch keine solche geben, denn diese Regel ist ein Naturgesetz, das keine Ausnahmen gestattet. Die Unbeständigkeit des Glückes, zufällige günstige Ereignisse, das Genie eines großen Feldherrn, weiters gewisse geistige Kräfte, die die physische Kraft der schwächeren Partei zeitweise wunderbar steigern, können den schwächeren Teil nur zu gewonnenen Schlachten, aber nie zu einem gewonnenen Krieg verhelfen. Die heroische Romantik der von den schwächeren Parteien gewonnenen Schlachten, die oft noch die Herzen der späten Nachkommen höher schlagen lassen, ist nur die Poesie, doch keinesfalls die Realität des Krieges. Die Realität ist jenes Waterloo, das ans Ende des Krieges immer zu Gunsten des Stärkeren den Punkt setzt.

Der Sieger kann mit seiner Übermacht den Krieg auf zweierlei Arten gewinnen, je nachdem, ob in seiner kriegesischen Taktik das angreifende oder das abwehrende Element im Übergewichte ist. Obwohl das Ergebnis in Hinsicht des Krieges in beiden Fällen gleich ist: der Sieg des übermächtigen Theiles über die schwächere Partei, — ist doch im Hinblick auf den dem Kriege folgenden Friedensschluß meistens ein Unterschied zwischen den zweierlei Siegen.

Die kriegführende Partei, die durch siegreiche Angriffe zum Sieger ward, hat ihre kriegesische Kraft im Laufe des Kampfes genügend austoben lassen. Jedoch im Falle, daß der seine eigene Kraft sparende defensive Teil den Sieg erringt, begehrt der in ihrem Drange nach Macht unbefriedigte Sieger *nach dem Kriege* jene Lorbeeren, die sie im Laufe des Krieges nicht erringen konnte.

Im ersten Falle kann der Sieger auf seinen Lorbeeren ruhend, versöhnt seine Rechte dem unterlegenen Theile bieten. Im zweiten Falle pflegt der vom Kriegshasse und unbefriedigter Kampfeslust aufgestachelte Sieger seine Waffen oft vom verlassenen Schlachtfelde auf die Gefilde des Friedens zu werfen und den Frieden mit Waffen, d. h. mit den Mitteln des Krieges schaffen zu wollen.

Der erstere Sieger wird nach dem Verstummen des Waffengeklirrs meistens geneigt sein, einen wahren Frieden zu schließen, doch der andere Sieger will in seinem unbefriedigten Hasse den besiegten Gegner nach dem Kriege solche Leiden erdulden lassen, die jene Qualen, die das Los eines

von kriegerischen Niederlagen blutenden Volkes sein können, nicht nur erreichen, sondern oft weit überragen.

Der Grund dieses großen Unterschiedes ist, daß im ersten Falle die Errungenschaften des Krieges dem Sieger das Bewußtsein reichlich zu Teil werden ließen, daß er kraft seiner Übermacht über seinen Gegner Macht ausüben könne, denn durch die Ausübung dieser Macht kam er auch zum Siege, während es im zweiten Falle bis zum Kriegsende zweifelhaft blieb, ob das Übergewicht beim späteren Sieger sei, und dieser Sieger erst nach dem Waffenstillstande sich dessen bewußt wird, daß er der stärkere Teil ist, und erst dann in die Lage kommt, seine Macht über den besiegten Gegner auszuüben.

Wir können weiter gehen: Im ersten Falle fürchtet der Sieger seinen Widersacher nicht, denn der Krieg hat bewiesen, daß dieser schwächer ist, als er, — im zweiten Falle kann auch der Sieg des Siegers die Erinnerung der verlorenen Schlachten nicht schwinden lassen. So bleibt auch der niedergeworfene Feind noch immer Furcht erregend, und wird diese Furcht jene Verfügungen des Friedens suggerieren, mit denen der Sieger, seine eigene Sicherheit betonend, den Gegner aller seiner noch verbliebenen Kräfte endgültig entblößen will. Ein solcher Friede ist eigentlich eine Fortsetzung des Krieges, denn die Schwächung des Feindes ist ein Kriegsziel, während das Ziel des Friedens eben wäre, daß er beiden Teilen die Möglichkeit der Entwicklung gäbe.

Aus diesen seelischen Motiven ist ersichtlich, daß sich beim Sieger nach dem Siege sehr oft eine Psychose entwickelt, die ihn zum Abschlusse eines rationellen Friedens unfähig macht. Diese Psychose ereilt meistens jene Sieger, deren Taktik defensiv war, doch kommt sie manchmal als ein Nachübel des Siegestaumels auch bei Siegern vor, deren Sieg im offensiven Wege erreicht wurde.

Dieser, die Schaffung eines rationellen Friedens erschwerende Prozeß besteht kurz darin, daß sich im Sieger eine Art des Cäsarenwahnes entwickelt, der dem zum Widerstande unfähig gewordenen Besiegten gegenüber keine Schonung kennt und den Sieger dazu verleitet, daß er seinen Willen unbeschränkt zur Geltung bringe, statt ein Kompromiß zu suchen, das dem Sieger die ihm zukommenden Vorteile gibt, doch demgegenüber auch den Besiegten seiner Lebensbedingungen, die zur Erhaltung eines staatlichen Daseins nötig sind, nicht entblößt.

Es ist kein Ziel der Wissenschaft, die Kriege zu klassifizieren und gute und böse Kriege zu unterscheiden. Doch ist es über alle Zweifel erhaben, daß vom Standpunkte des dem Kriege folgenden Friedens, jener Krieg besser ist, aus dem die Partei, die oben blieb, nicht nur als dessen Gewinner, sondern auch als dessen Sieger hervorkam, und nach dem Krieg ein der durch den wohlverdienten Sieg erweckten zufriedenen Stimmung an den grünen Tisch der Friedensverhandlungen tritt und im Bewußtsein seiner Superiorität auch seinen gewesenen Gegner achtet, denn er würde durch die Herabsetzung seines Gegners nur den Glanz seines eigenen Triumphes dämpfen.

Nach solchen Siegen pflegt man die wahren Friedensverträge zu

schließen, denen der gemeinsame Entschluß der beiden vertragschließenden Parteien den Inhalt verleiht, — nicht der schrankenlose Wille des Siegers, den der zum Widerstande unfähige Besiegte nur unter dem Eindrucke des Waffengeklirrs, d. h. einer kriegerischen Drohung so lange anerkennt, als er diese Drohungen fürchten muß.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Abschlusses eines rationellen Friedens bildet auch der Charakter des kriegerischen Konfliktes ein wichtiges Moment. Wenn nämlich der kriegerische Konflikt besonders das Nationalgefühl des Siegers, oder seine wichtigen staatlichen Interessen sehr empfindlich berührt hatte, wird der scharfe Stachel, der in der Volksseele zurückblieb, auch nach dem Kriege noch lange seine Wirkung fühlbar machen und wird auch nach Lösung des kriegerischen Konfliktes der Kriegshaß noch für lange Zeit verhindern, daß die zum Abschlusse eines wahren Friedens notwendige nüchterne Einsicht in der Seele des Siegers die Oberhand gewinne. So kann das verletzte nationale Ehrgefühl auch an sich allein das Hindernis eines wahren Friedensschlusses bilden.

Zwischen einem wahren Friedensvertrag und jenem oben geschilderten Scheinfriedensvertrag ist ein großer Unterschied.

Der wahre Friedensvertrag wird durch den kongruenten Willensentschluß der beiden Partner geschaffen. Der Sieger wird die Sicherung des Erfolges des Krieges im Friedensvertrage erblicken, demgegenüber wird auch, in demselben vertrauend, der Besiegte trotz seiner kriegerischen Niederlage die Garantien seiner zukünftigen Entwicklung im selben erblicken. Die Vorteile, die so ein Friedensvertrag beiden Partnern bietet, sind ein Unterpfand dessen, daß sich beide Parteien gleichmäßig an den Friedensvertrag halten werden. Einen derartigen Frieden kann man nicht mit Rüstungen, sondern durch die sukzessive Vertiefung des friedlichen Verhältnisses dauerhaft gestalten, denn den Spruch: «si vis pacem, para bellum» kann man als Grundprinzip gerade nur auf diese Scheinfrieden, nicht aber auf die, auf dem kongruenten Willensentschluß der Partner fußenden, echten Frieden beziehen.

Der Scheinfriede ist eigentlich eine Fortsetzung des Krieges, er erhält das Friedensdiktat dem entwaffneten Widersacher gegenüber durch Waffengeklirr in Geltung. Mit den Waffen wird nur geklirrt, aber nicht geschossen: das ist der ganze Unterschied zwischen einem solchen Frieden und dem Kriege. Anderweitig ist aber gar keine Änderung, denn es wird zwar mit den Waffen nicht geschossen, doch werden unter dem Schutze der Waffen ganz andere und oft noch viel schwerere Verwundungen dem besiegten Gegner zugefügt. Kriegsentschädigung, Wiedergutmachung, Liquidierung der feindlichen Güter, finanzielle und wirtschaftliche Bestimmungen nennt man jene Waffen, mit denen auf Grund der abgeschlossenen und für ewig gültig deklarierten Friedensverträge, im Namen des Friedens, auf die gewesenen Feinde gefeuert wird, solange diese das dulden müssen.

Daß man dies alles, nur keinen Frieden nennen kann, das ist offenkundig.

Der Friedensvertrag, der solche Bestimmungen enthält, ist kein Vertrag, geschweige denn ein Friedensvertrag. Er ist kein Vertrag, denn es fehlt

ihm der freie Willensentschluß des besiegten Teiles. Daher suchen wir in ihm umsonst den Konsens der vertragschließenden Teile, der eine unerläßliche Vorbedingung eines jedweden Vertrages ist. Doch kann ein solcher «Vertrag» auch kein Friedensvertrag sein. Er kann auch dann nicht als solcher angesehen werden, wenn der besiegte Teil in seiner Zwangslage die unannehmbaren Bedingungen faktisch doch angenommen hätte. Ein solcher «Vertrag» ist kein Friedensvertrag, denn er regelt nicht den Frieden, sondern bereitet den Krieg vor. Was ist denn der Zweck eines solchen Friedensvertrages? Einerseits die Annahme von unannehmbaren Bedingungen seitens des entwaffneten Besiegten zu erzwingen, indem seine Unfähigkeit sich zu wehren ausgenützt wird und der Zustand einer Abrüstung durch institutionelle Sicherungen aufrechterhalten bleibt, während auf der anderen Seite die Erhaltung und eventuell Steigerung der bewaffneten Kräfte des Siegers, als Sanktion der grausamen Anordnungen des Vertrages möglich ist.

Jene, die glauben, daß man einen solchen Vertrag nur für einen strengen Friedensvertrag erachten kann, nicht aber für das Produkt eines solchen Vorgehens, das vom Standpunkte des Völkerrechts unstatthaft ist, die vergessen, daß dort, wo sich die Notwendigkeit des Friedensschlusses ergibt, immer zwei Kräfte einander gegenüberstehen. Wie wir gesehen haben, repräsentiert der Sieger die größere Kraft, doch repräsentiert auch der Besiegte eine gewisse Kraft. Denn wenn der Krieg sämtliche Kräfte des Besiegten vernichtet hat, dann ist ja ein Friedensschluß überflüssig. Denn wenn der Sieger das Heer seines Gegners ganz zerschlagen und vernichtet und auch sein Land erobert hat, dann fordert bekanntermaßen das internationale Recht nach dem Kriege keinen Friedensschluß, nachdem es ja eigentlich niemanden mehr gibt, mit dem man einen Frieden schließen könnte. In diesem Falle genügt es, das besetzte Land ohne jeden Vertragschluß dem Siegerlande anzuschließen. Wenn sich die okkupierende Macht in ihrer Ansicht, daß im okkupierten Lande schon gar keine Kraft geblieben ist, geirrt hätte, dann kann ihm höchstens eine innere Gärung des annektierten Landesteiles in der Zukunft Überraschungen bringen, doch kann man vom Standpunkte des Völkerrechtes gegen eine solche Handlungsweise eigentlich keine Einwendungen machen, besonders wenn die Annexion durch die eventuell interessierten anderen Mächte auch anerkannt wurde.

Bei dem Abschlusse eines Friedensvertrages ist die Lage eine andere. Dort bleiben auch nach dem Friedensschlusse zwei Kräfte einander gegenüber. Dort ist die Rede von dem Verhältnisse zweier internationaler Subjekte zu einander, das im Friedensvertrage dermaßen zu regeln ist, daß in Hinblick nicht Krieg, sondern Friede zwischen den beiden Rechtssubjekten bestehen soll. Was ist also eine elementare Bedingung dessen, daß wir einen Friedensvertrag Friedensvertrag nennen können? Das, daß dessen Anordnungen formell dem Willen, und materiell den lebenswichtigen Interessen beider Parteien entsprechen sollen. Der Grund des dem Frieden vorangehenden Krieges ist ja meistens der, daß in irgend einer Frage der Zustand der Dinge den Interessen eines oder beider Parteien nicht entsprochen hat,

und der aus diesem Umstande entspringende Konflikt auf friedlichem Wege nicht lösbar war. Wenn also der den Krieg beendende Friedensvertrag in Hinsicht der Lebensinteressen der besiegten Partei unannehmbare Bedingungen enthält, deren Anerkennung für kurze Zeit nur in der Unfähigkeit des Besiegten zur Verteidigung und darin findet, daß der Sieger bis an die Zähne bewaffnet ist, dann haben die Parteien eigentlich auch den Krieg umsonst geführt, denn der Krieg hat ihnen in diesem Falle nicht den Frieden, sondern an Stelle des durch den Krieg nicht erledigten *Casus belli* oft eine ganze Masse der neuen *Casus belli* beschert.

Die Aufrechterhaltung eines solchen Friedens forciert der siegreiche Teil umsonst, ob durch Androhungen mit Krieg, ob durch hoheitsvolle Erwähnung der Vertragstreue, ob durch hypokritische Lobpreisung des Pazifismus, — denn die Saat des Krieges, die er in dem sogenannten Friedensvertrage selbst gesät hat, wird mit jener Sicherheit keimen, welche die Naturgesetze bieten.

Einen derartigen neueren Krieg kann nur die noch zur rechten Zeit gekommene Einsicht verhüten, die die Drachensaat des Krieges noch vor ihrem Keimen vernichtet und die Scheinfriedensverträge durch einen solchen Vertrag ersetzen kann, dessen Anordnungen auch dem besiegten Teile seine Lebensbedingungen bieten.

Für einen Friedensvertrag kann daher nur ein solcher Vertrag erachtet werden, den der Besiegte als endgültige Regelung aufrichtig annehmen kann, dessen Annahme nicht an unbesiegbare und dauernde nationale psychologische Hemmnisse stößt. Einen solchen Vertrag wird nicht die bewaffnete Macht, sondern eine viel größere Kraft: der kongruente Willensentschluß der beiden vertragschließenden Partner in seiner Wirksamkeit erhalten und werden über der Unverletztheit des Vertrages Sieger und Besiegter gleichermaßen wachen.

Wenn man die Aufrechterhaltbarkeit eines Friedensvertrages beurteilen soll, so werden dies die Richtlinien sein, die so vom rechtsphilosophischen wie vom völkerrechtlichen und friedenspolitischen Standpunkte allein maßgebend sein können.

II. DIE FRIEDENSBASIS VON TRIANON.

Als wir ungarische Rechtsgelehrten uns im zehnten Jahre nach dem den Weltkrieg 1914—1918 für Ungarn beendenden Friedensvertrag von Trianon versammelten, um für die zukünftigen Lebensbedingungen und den zukünftigen Bestand unseres Vaterlandes diesem Verträge gegenüber Stellung zu nehmen, war unser ganzes Bestreben darauf gerichtet, die Frage von Trianon mit der Objektivität zu beurteilen, die man von der ruhigen und alles ernst erwägenden ungarischen Rechtsgelehrtenwelt auch in Angelegenheit ihres Vaterlandes immer erwarten konnte.

Die Untersuchung der Verfügungen des uns interessierenden Vertrages von Trianon und der Erfahrungen der demselben folgenden zehn Jahre führt jeden vorurteilsfreien Denker zur Erkenntnis, daß dieser

Vertrag der typischste Vertreter jener Friedensverträge ist, die wir in den einleitenden rechtsphilosophischen Folgerungen dieses Werkes «Scheinfriedensverträge» genannt haben.

A) Die Frage der Kriegsschuld.

Der verfllossene Weltkrieg, dessen Ursache die denkbar komplizierteste und ausnehmend komplex war, gehört in die Gruppe jener Kriege, deren Ursache man richtig nur so bezeichnen kann, daß irgendwo einmal ein Gewehr von selbst losgeht. Die Weltgeschichte wird einst aus der gehörigen Perspektive auf jene Anhäufung von Ursachen hinweisen, aus denen die absolute Notwendigkeit des Kriegausbruches klar erscheinen wird.

Die Flammen eines Weltkrieges entzündet weder ein Mensch, noch ein Volk. Dazu ist auch die Gesamtheit der am Kriege teilnehmenden Völker nicht fähig. Ein solcher Weltenbrand, zu dem der verfllossene Krieg geführt hat, ist eben ein solches Naturgesetz der Weltentwicklung, wie die Erdbeben, die innerhalb von Minuten Städte zu Ruinenfeldern und Inseln in Meeresboden verwandeln.

In diesem Kriege ist nur eines sicher, nämlich daß die unterliegenden Völker, die laut der Optik der Sieger immer das Verschulden am Kriege tragen, gerade so ungerecht dessen angeklagt werden, wie ungerecht die besiegten Zentralmächte die Sieger mit dieser Anklage belasten würden, obwohl die Zentralmächte noch behaupten könnten, daß es ein ausgesprochenes Interesse der alliierten und assoziierten Mächte war, jene Gebietsteile zu erobern, die die Zentralmächte in Folge der Friedensverträge evakuieren mußten, um sie in den Besitz der Sieger zu übergeben und so der Krieg eher ihr Interesse sein konnte, als das Interesse jenes Landes, das keine Eroberungsabsichten hatte.

Wir stellen uns nicht auf diese Grundlage, doch müssen wir feststellen, daß Ungarn anerkanntermaßen keinerlei Eroberungsabsichten hatte. Übrigens ist es jetzt schon allgemein bekannt, daß der einzige Staatsmann, der gegen die Kriegserklärung protestiert hat eben der damalige Haupt der ungarischen Regierung, Graf Stephan Tisza war und daß Ungarn nur der stärksten Pression weichend, seine Einwilligung in die Absendung des an Serbien gerichteten Ultimatums gab, aber auch dann die Erklärung dessen forderte, daß wir nur Garantien gegen Serbiens aggressive Politik haben wollten, daß aber jede territoriale Eroberung, oder jede gegen Serbiens nationale Unabhängigkeit gerichtete Absicht ausgeschlossen sei. Ungarn trat daher ausschließlich aus dem Grunde der Selbstverteidigung in den Krieg, und kann man die Gerechtfertigkeit der Ausübung der Selbstverteidigung nicht bezweifeln, denn die späteren Staaten der Kleinen Entente trachteten schon lange jene ungarischen Gebiete zu erwerben, die sie bei Ungarns Zerstückelung als Kriegsgewinn auch erhalten haben.

Daß man Ungarn in Sachen der Kriegsschuld keiner nicht einwandfreien Handlung zeihen kann, wird jetzt schon von jedem Staate anerkannt, der nicht das Bestreben hat, den absolut ermangelnden Rechtstitel, ein abgetrenntes Stück Ungarns zu behalten, damit zu ersetzen, daß er Ungarn des Verschuldens am Ausbruche des Krieges beschuldigt.

Jene beflissene Erforschung der Kriegsschuld, die unsere gewesenen Feinde nicht ganz aufrichtig betrieben haben, konnte auch zu keinem ersten Ergebnisse führen, obwohl im 161. § des Friedensvertrages von Trianon auch das arme verstümmelte Ungarn die Kriegsschuld auf sich nehmen mußte.

Der Standpunkt der Entente blieb bis heute, daß die Zentralmächte den Krieg erzwungen und daß sich die Ententestaaten nur verteidigt hätten. Ihrerseits wäre der Krieg nichts anderes, als «Krieg gegen den Militarismus», das heißt «Krieg dem Kriege» gewesen. In dem ihrerseits derartig selbstlosen und wie sie sagten, «heiligen» Kriege, wegen dessen angeblichem Anstiften auch das zerstückelte Ungarn Reparationen zahlen mußte, hat England allein 1,415.929 Quadratmeilen erobertes neues Gebiet erhalten, wie dies der englische Abgeordnete Ponsonby in seinem neuesten Buche errechnet hat. Wegen solcher und ähnlicher großer Gewinne müßte man den besiegten Gegner eher loben, denn strafen. Das könnten wir sagen, wenn diese Erscheinung nicht so unendlich traurig wäre. Es ist charakteristisch, daß gegen Ungarn wegen der angeblichen Anzettlung des Krieges auch jetzt noch gerade die Kleinen Ententestaaten am meisten aufgebracht sind, dieselben, die jene Gebiete aus Ungarns Landbesitz erhalten haben, die sie ohne Krieg nie bekommen hätten.

Ja, wenn jemand unsere Behauptung nicht anerkennen würde, daß man der Verursachung eines Weltkrieges nicht *eine* der am Kriege teilgenommenen vielen Nationen beschuldigen kann, sondern von unserer Auffassung abweichend, in der Kette der dem Kriegsausbruche vorangehenden Ereignisse bis zu *dem* Ereignis zurückgehen wollte, das sich nicht mehr an ein früheres Ereignis anschließen kann, das mit dem Kriege in ursachlichen Zusammenhang gebracht werden kann, auch dann kann man nicht Ungarn, resp. die Österreich-Ungarische Monarchie als Initiator des dem Kriege vorangehenden Zusammenstoßes erachten.

Das grundlegende Ereignis, zu dem wir dergestalt gelangen, wird sein, daß der serbische Gavrilo Princip, den seitdem Serbien unter seine nationalen Helden reiht, über (jetzt schon anerkannt) serbische Anstiftung den Erben des österreichischen und ungarischen Thrones und seine Frau getötet hat, — es geschah also auf serbische Initiative ein solcher Königsmord, der diesmal nicht ein Mitglied der serbischen Königsfamilie betraf, daher Österreich-Ungarn jeden Grund hatte, Serbien zur Rechenschaft zu ziehen.

Diese zur Rechenschaftziehung ist auch geschehen, doch hat Serbien die Bedingungen der Monarchie nicht angenommen, wodurch die Entzweiung eintrat.

So viel genügt, um die gänzliche Unhaltbarkeit der unter dem Titel der Kriegsschuld gegen Ungarn vorgebrachte Anklage zu beweisen und wird hieraus auch offenkundig, daß man damit keine Verfügung des Friedensvertrages motivieren kann, welche gegen Ungarn, als Anstifter des Krieges, strafweise als verdient betrachtet werden könnte, denn der bisher nachweisbare einzige Grund des Krieges war, daß im Laufe der Zeiten dieses Naturereignis fällig geworden ist.

B) Die Auswirkungen des Kriegshasses auf den Friedensschluss.

Bei den Ententemächten begann nach dem über vier Jahre dauernden und wegen seiner Strenge in der Weltgeschichte beispiellos dastehenden Kriege jene Psychose zur Geltung zu gelangen, deren Wirkung ist, daß in dem im Kriege mit defensiver Taktik den Sieg erringenden Gegner der Offensivgeist oft erst nach dem Kriege zum Ausbruche kommt und der kriegerische Haß gerade dann am höchsten flammt, wann er sich schon legen sollte, damit die nüchterne Erwägung der Bedingungen des nahe bevorstehenden Friedensvertrages gesichert werden kann. Die Tatsache, daß das Gebiet der Ententestaaten, sogar noch im Augenblicke des Waffenstillstandes, der Kriegsschauplatz war und daß kein Soldat der Ententetruppen auf feindlichem Gebiete stand, trug auch viel dazu bei, daß der Sieger dem auf seinem Gebiete zusammengebrochenen und in seine Gewalt geratenen Gegner gegenüber keine Schonung kannte. Zu all dem muß noch der Charakter des kriegerischen Konfliktes hinzugerechnet werden, dessen Schärfe, — wie wir festgestellt haben — auch eine tiefe Wirkung auf die Modalitäten des Friedensschlusses ausüben kann.

Wenn wir uns vor Augen führen, daß der Weltkrieg die letzte große Kraftanstregung des Panslavismus zum Zwecke der Realisierung seiner Ideen war und daß in diesem Kriege die Balkan-Bewegungen die einzige Möglichkeit der Erreichung ihrer Ziele sahen, die die Aufteilung der Österreich-Ungarischen Monarchie schon im Vorhinein auf der Karte vorgezeichnet hatten, und daß eben hier sich auch die fünfzigjährige, durch einen typischen Scheinfrieden, den Elsaß-Lotharingen an Deutschland anschließenden Frankfurter Vertrag erweckte Erbitterung Bahn brach, so können wir sagen, daß die Natur des Konflikts, der den Weltkrieg entfesselte, wegen seiner beispiellosen Heftigkeit die schwersten Befürchtungen erwecken konnte, ob es im Falle der Niederlage der Zentralmächte gelingen werde, den Sieg durch einen rationellen Friedensvertrag zu liquidieren.

Schon die Äußerlichkeiten der dem Friedensschlusse vorangehenden Verhandlungen gaben ein schreckenregendes Bild dessen, wie weit die Sieger unter dem Einflusse des Kriegshasses standen und mußten wir unter diesen Umständen voller Besorgnis fragen, was wohl Ungarn vom abzuschließenden Verträge zu erwarten hätte? Die Mitglieder der ungarischen Friedensdelegation wurden ja während des Laufes der Verhandlungen gegen alle elementaren Umgangsformen der *Comitas gentium* unter militärischer Aufsicht gehalten und konnten sie auch Besuche nur mit Erlaubnis der militärischen Aufsichtsorgane empfangen.

So sah äußerlich jene Freiheit des Abschlusses der Rechtshandlung aus, die dort den Besiegten zukam. Die zweiseitigen Verhandlungen, die dem Abschlusse einer jeden bilateralen Rechtshandlung vorangehen müssen, wurden gänzlich ausgeschlossen. Der ungarischen Friedensdelegation wurde nur gestattet, daß sie sich über die mitgeteilten Friedensbedingungen äußere, doch konnte diese Äußerung die Grundlage keiner Verhandlung bilden. Auf den größten Teil unserer meritorischen Einwendungen bekamen wir nicht einmal eine Antwort, wo dennoch eine Antwort erteilt wurde, enthielt

sie auf unsere ausgearbeiteten und gründlich motivierten Memoranden höchstens ein unmotiviertes «non possumus», denn das Grundprinzip des Friedensschlusses ihrerseits war, daß der Trianoner Vertrag von den zur Zeit seiner «Verhandlung» schon abgeschlossenen Verträgen von Versailles und St. Germain keine wesentliche Abweichung zeigen könne.

Die informative Prozedur zum Friedensvertrage wurde in krasser Einseitigkeit durchgeführt. Als sich die Siegermächte nämlich der Aufgabe unterzogen, den Frieden unter Ausschluß der Verhandlungen mit den Besiegten, im Wege eines Diktats zu erschaffen, entschieden sie über Verhältnisse, denen gegenüber sie im Zustande absoluter Unkenntnis waren. Aufklärungen suchten sie nur bei einer der Parteien, ihren Verbündeten, die nach Eroberungen lechzten, und hörten sie Ungarn gar nicht an, obwohl in einem solchen Falle der einzig ernste Vorgang ist, daß beide Parteien mit gleicher Äußerungsfreiheit angehört werden und die Wahrheit nach Vergleichung der beiderseitigen Informationen gesucht wird. Es war ausgeschlossen, daß die Wahrheit durch einseitiges Anhören der einen interessierten Partei ans Licht komme, und doch haben sie über das Schicksal von Völkern beschlossen, von denen sie selbst nichts wußten, und sie entschieden im Wege einer Prozedur, von der sie wissen mußten, daß sie die Feststellung des Rechtes beinahe vollkommen ausschloß.

Um diese politische Frivolität zu beweisen, genügt es, auf die ungarischen Grenzbestimmungen hinzuweisen, wo Städte entzweigeschnitten und lieblich murmelnde Bächlein als schiffbare Flüsse dargestellt wurden, nur darum, weil sie keine Ahnung hatten von den Dingen, über die sie Beschlüsse faßten.

Diese groben Irrtümer konnten sie gar nicht motivieren. Wir können sie auch nicht anders motivieren, als mit der Oberflächlichkeit der Verfasser des Diktats. Wenn sie jemand nicht auf Fahrlässigkeit, sondern auf Absichtlichkeit erkennen würde, so müßte er bei den Diktatoren des Friedens so auf geistiger, wie auf moralischer Grundlage Eigenschaften voraussetzen, die man nüchternerweise doch nicht voraussetzen kann. Gegen die Anklage der verbrecherischen Fahrlässigkeit berufen sie sich umsonst darauf, daß sie zum Studium der Sachlage Kommissäre nach Budapest gesendet haben. Erstens sind die Kommissäre nur untergeordnete Organe und können ihre Meldungen nicht von gleichem Werte sein, als die in den Verhandlungen mit den Parteien feststellbaren Daten, zweitens geschah ihre Aussendung nach der vorausgehenden Festsetzung des Inhaltes des Diktats und war dies daher eine reine Formalität, wie jene Audienz, der der Präsident der ungarischen Friedensdelegation, Graf Albert Apponyi, seitens des Obersten Rates in Paris teilhaftig wurde.

Schon diese Erbsünden des Friedensvertrages, die die Regeln der Prozeduren des Völkerrechtes verletzten, führen die Gedanken des gebildeten und gewissenhaften Völkerrechtslehrers nicht in das Mittelalter, sondern ganz ins Altertum zurück. Diese unqualifizierbare Handlungsweise ist ein würdiger Rahmen des innern Inhaltes des Friedensvertrages, dessen zahlreiche Bestimmungen ebenfalls einen beängstigenden Rückfall des Völkerrechtes zeigen.

Wir brauchen nur auf § 232, Punkt 1. b) hinzuweisen, der den Entente-

mächten Zurückbehaltungs- und Liquidierungsrechte auf das Privatvermögen der Staatsbürger des besiegten Staates gibt. Siehe, eine Verfügung aus dem Altertum, die den Krieg zwischen den Staaten wieder zum «bellum omnium contra omnes» zurückzuentwickeln wünschte, denn sie betrachtete als Kriegsgegner nicht nur den Staat, sondern unter Wiederherstellung des antiken Privatkrieges auch alle Bürger desselben und als Kriegsbeute auch all das Privatvermögen, dessen sie nur habhaft werden konnte.

Die in der Blindheit der Wut eingetretene Degeneration des Völkerrechtes zeigt auch in anderen Bestimmungen ihre Zeichen.

Die bei ihrer ungarischen Staatsbürgerschaft beharrenden Personen konnte man zuerst auf Grund des § 232, Punkt 1. b) zu Bettlern machen, dann konnte man sie auf Grund des § 63 aus ihrem Heime verjagen. Könnte dies nicht viel eher ein Stück Altertum, als Mittelalter sein? Das Christentum des Mittelalters hatte doch schon einigermaßen die Wildheit der Antike gemildert, denn im Altertum existierte noch kaum ein Völkerrecht. Da betrachtete jede Nation alle übrigen Nationen als ihre natürlichen Feinde, konnte sie unterjochen, in die Sklaverei führen und auch vernichten. Was fehlt aus all diesen antiken Elementen, wenn wir an das Los der vielen Trianoner Ungarn denken, deren Geburts- und Heimatland in feindliche Hände fiel? Sie wurden zu Bettlern gemacht und aus ihrem Heim verjagt, und alles dies auf Grund des Friedensvertrages. Nur gerade daß sie nicht abgeschlachtet werden konnten. Nur hierin ist ein Unterschied zwischen der Wildheit der Antike und dem Friedensvertrage. Man mußte in Geduld abwarten, ob die an den Bettelstab gebrachten, verbannten und in die helle Verzweiflung gejagten Menschen nicht mit eigener Hand ihrem Leben ein Ende bereiteten.

Diese wahrhaft barbarische Tendenz des Friedensvertrages wollte man auf der anderen Seite auf keine Weise bemerken — im Gegenteil, die Sieger nannten den Krieg den «Kampf der Kultur gegen die Barbareien». In die Wonne dieser Phrase löste sich auch der die meisten Analphabeten aufweisende Staat der Kleinen Entente auf und niemand hatte dazu Zeit an diese wahrhaft barbarische Tendenz des Friedensvertrages zu stoßen.

C) Die Verstümmelung Ungarns und das historische Recht.

Wenn wir jetzt auf die Verfügungen des Friedensvertrages übergehen, die sich nicht gegen die ungarischen Staatsbürger, sondern dem Völkerrechte entsprechend gegen den ungarischen Staat als kriegführenden Gegner richten, so müssen wir leider auch auf diesem Punkte feststellen, daß auf Seite der Sieger keine ruhige Überlegung, sondern der glühendste Kriegshaß die Ratschläge zum Friedensvertrage gegeben hat und daß diese Ratschläge die grausamsten und zugleich auch die irrationellsten waren.

Befassen wir uns zuerst mit Ungarns Gebietsverlusten.

Ungarns tausendjähriges Territorium wurde zerstückelt und nahezu Dreiviertel desselben unter den Nachfolgestaaten verteilt.

Ungarns Zerstückelung hatte drei Ursachen. Zwei äußere, auf welche

man sich berief und eine innere, von der niemand gesprochen hat, die aber eigentlich der einzig wahre Grund dessen war, daß die alliierten und assoziierten Mächte die auf die Zerstückelung Ungarns bezügliche Begierde der Kleinen Entente erfüllt haben.

Laut dem ersten äußeren Grunde wurde die Rechtmäßigkeit der tausendjährigen Landnahme angegriffen, indem man behauptete, daß sie die Interessen der Slovaken, Tschechen, Serben, Rumänen, also damals größtenteils noch nicht existierenden Nationen verletzte, und daß *die Rechtmäßigkeit oder Ungerechtigkeit der Besitzergreifung auch nach tausend Jahren überprüfbar sei*.

Auf Grund dieses künstlich fabrizierten Rechtsprinzips könnte man sich bis in ewige Zeiten gegen die Gründung eines jeden neuen Staates der Neuaufnahme von Prozessen bedienen, wie es die berühmte Millerand'sche Mantelnote (lettre d'envoi) auch klar und bündig enunzierte. In dieser berücktigten Mantelnote hat nämlich Herr Millerand, der Präsident der Friedenskonferenz auf alle gründlich motivierten Entgegnungen, die ungarischerseits gegen die Friedensbedingungen erhoben worden sind, nur mit einer abweisenden Geste geantwortet, auf die Einwendungen aber, die auf die tausendjährige Vergangenheit unseres Vaterlandes begründet waren, nur so geantwortet: *«Un état de choses, même millénaire, n'est pas fondé à subsister lorsqu'il est reconnu contraire à la justice»*. (Ein Zustand, selbst wenn er tausendjährig ist, hat zum Fortbestand keine Berechtigung, wenn er für ungerecht erkannt wird.) Auf Grund einer solchen, vom Kriegshasse suggerierten monströsen Enunziation könnte man einer jeden Nation auch gegen die Ergebnisse der Völkerwanderung das Recht zur Appellation erteilen, man könnte sogar auf dieser Grundlage das mazedonische Reich Alexanders des Großen wieder herstellen, oder Galliens Eroberung für rechtswidrig erklären.

Hier tut es wohl, gegen Herrn Millerand die Worte eines französischen Schriftstellers, André Maurois' zu zitieren, der nach dem Kriege gesagt hat: *«S'il faut satisfaire chaque village qui se souvient d'avoir été indépendant il y dix siècles, cette guerre-ci n'est que le prélude d'une période de guerres sans fin»*. (Wenn man jedes Dorf befriedigen muß, daß sich erinnert, vor zehn Jahrhunderten unabhängig gewesen zu sein, dann ist dieser Krieg da nur ein Vorspiel zu einer endlosen Periode von Kriegen.)

Dieses weise Wort würde schon an sich allein das Schicksal der gegen das ungarische historische Recht erfundenen Doktrinen entscheiden, nur hat diese Doktrine seitdem leider Karriere gemacht, was im Gebiete des Völkerrechtes ja oft vorkommt, wenn zur Motivierung einer schreienden Ungerechtigkeit eine Pseudorechtsnorm ad hoc erfunden wird.

Eine solche Pseudorechtsnorm bedeutet oft eine größere Gefahr, als jene Ungerechtigkeit, zu deren Bemäntelung sie erfunden wurde.

Mit Berufung auf die Millerand'sche Pseudodoktrine wünschen schon nicht nur Indien, sondern auch viele andere Kolonien der Großmächte ihr historisches Recht, die Rechtswidrigkeit der kolonisierenden Okkupation und das Recht der nationalen Selbstbestimmung verkündend, von ihnen abfallend, die volle Unabhängigkeit zu erhalten und die Großmachts-

stellung und den lenkenden Einfluß der führenden Großmächte endgültig abzuschaffen.

Auf dieser Grundlage war schon England gezwungen, dem Protektorat über Ägypten zu entsagen, auch Irland wurde unabhängig und auch in dem bisher minoritätenfreien Frankreich haben die Bretonen schon ihre selbständige Nationalität entdecken können. Ebendort haben, kaum daß der Trauerschleier vom Straßburgdenkmal am Concordeplatz verschwunden ist, sofort die autonomistischen Bewegungen des befreiten Elsaß Sorgen verursacht, so daß in Frankreich auch das schon nervös macht, wenn jemand den Namen der Stadt Nice als «Nizza» ausspricht, soll jedoch niemand nimmermehr an den italienischen Ursprung der Stadt denken.

Nachdem aus allem dem offenkundig ist, daß diese Pseudodoktrin, die Ungarn Zerstückelung motivieren will, begonnen hat ihre Wirkung auszuüben, wenn auch nicht in der Richtung, die ihr Verfasser haben wollte, müssen auch wir sie jetzt beantworten.

* * *

Was die angeblichen historischen Rechte der Kleinen Ententestaaten auf ungarische Gebiete betrifft, so hat der Friedensvertrag diesen kleinen Staaten eine große Macht geben können, nur jene Macht nicht, daß sie nicht nur die Zukunft, sondern auch die historische Vergangenheit der erworbenen Gebiete ummodellieren könnten.

Jene phantastischen Theorien, auf die unsere Nachbarn ihre historischen Ansprüche aufzubauen glauben — einesteils die Doktrine der großen slavischen Einheit, anderseits das Phantom der Staaten der tschechoslovakischen und rumänischen Völker auf dem Gebiete des heutigen Ungarn vor der Landnahme der Ungarn — können beim heutigen Stande der Geschichtswissenschaften ernstlich nicht einmal in Frage kommen. Palacky's Annahme, daß die in das Gebiet Pannoniens eindringenden Ungarn in das Herz des in den Grenzgebieten Zentral- und Osteuropas in kompakten Massen wohnenden großen slavischen Volkes einen Keil getrieben und hiedurch das Grab der auf historischen Gegebenheiten ruhenden Konzeption des einheitlichen großslavischen Reiches geschaufelt hätten, ist ein Traum des doktrinären Panslavismus des XIX. Jahrhunderts, der in der Geschichte keine Grundlage hat. Die Ungarn konnten die slavische Einheit nicht trennen, denn diese Einheit hat im IX. Jahrhundert, sogar vorher — seit der schon vielleicht vor einem Jahrtausend erfolgten Trennung der slavischen Rasse in Volkseinheiten — nie existiert. Die slavischen Völker haben, weit voneinander weg verschlagen und an den Kreis verschiedener Kultursphären angegliedert, politisch und geographisch ihr eigenes nationales, besser gesagt erst Stammesleben gelebt, als das ungarische Volk in Europa erschien und die auf dem Boden des neuen Vaterlandes lebenden slavischen Volkssplitter unter seine Herrschaft brachte und seinem politischen Organismus einfügte. Diese slavischen Splitter hatten keine nationale oder politische Einheit gebildet. Unter der drei Jahrhunderte dauernden avarischen Herrschaft erfolgte ihr Hereinsickern in klei-

neren Gruppen, auch kamen sie teilweise als Kriegsgefangene auf das Gebiet des späteren Ungarns. Nach dem Sturze der avarischen Herrschaft aber begannen sie sich unter der Führung einiger mächtigerer Sippenoberhäupter zu Stämmen zu formen, welche Stämme nur dadurch zu politischer Bedeutung zu gelangen begannen, daß sie sich nach dem Sturze der avarischen Herrschaft in den mächtigen politischen Organismus des bis an die Donaulinie vordringenden fränkisch-deutschen, resp. des im Osten im Theißtale sich nordwärts ausbreitenden balkanischen bulgarisch-türkischen Staates einfügten.

Das südlich des Kapela-Gebirges entstandene kroatische Herzogtum, das Land der Slovenen zwischen Kapela und Drave, — oder der heutigen kroatischen Terminologie gemäß: der «Kaj-Kroaten», — das slovenische Herzogtum in der Plattenseegegend und das mährische Herzogtum des Mojmir und Svatopluk, das die im Marchlande und an dem Neutraflusse lebenden Slovenen, die Ahnen der heutigen Mährer und Slovaken politisch einigte, waren ebenso Provinzen des Ostfränkischen Reiches, also ihrem Ursprunge nach Exponenten der germanischen Macht, als das nordwestlich von ihnen entstandene und bis nach der ungarischen Landnahme im Verlande des deutschen Reiches verbliebene böhmische Herzogtum. Ein Zusammenhang oder Verbindungen zwischen den miteinander meistens im feindschaftlichem Verhältnisse, oder höchstens nebeneinander gleichgültig lebenden kleinen slavischen Gruppen existierten nicht; nur die Herrschaft der sämtliche derselben zusammenfassenden fränkisch-deutschen Macht brachte sie in Verbindung.

Demgegenüber wanderten die im Lande östlich der Donau, hauptsächlich in den Tälern der Theiß und Marosch, des weiteren auf den später von Ungarn und Walachen bewohnten Gebieten Siebenbürgens sporadisch erscheinenden slavischen Sippen aus dem balkanischen bulgarischen Reiche ein, resp. sickerten sie im IX. Jahrhundert gleichzeitig mit der Einwanderung der türkischen Bulgaren auf den Balkan ein und lebten in der Zeit des Bulgarenchans Krum, die Oberherrschaft der bulgarischen Fürsten anerkennend, unter der Herrschaft ihrer zur herrschenden bulgarisch-türkischen Schicht gehörenden Stammesoberhäupter. Diese spärlichen slavischen Niederlassungen in Siebenbürgen und in der Theißgegend standen nur in loser Verbindung mit dem bulgarischen Reiche. Diese Verbindung zerriß dann endgültig, als die Streitkräfte des Fürsten Árpád nach der, unter dem vereinigten Angriffe der Petschenegen und Bulgaren erlittenen, Niederlage in unser heutiges Vaterland einwanderten und die Herrschaft über die bulgarisch-slavischen Bevölkerungssplitter übernahmen. Letztere gingen später im ungarischen Volke ganz auf.

In der Zeit der ungarischen Landnahme kann man eigentlich nur von zwei unabhängigen slavischen Staatengründungen ernstlich sprechen. Deren erste ist das in dieser Zeit aus dem fränkischen Reiche schon ausgeschiedene und sich bald zum Range eines Königreiches erhebende kroatische Herzogtum, das auch nach der ungarischen Landnahme seine Unabhängigkeit bewahrte und erst im XI. Jahrhundert in enge politische Verbindung mit dem ungarischen Königreiche trat. Seine Separatstellung als

Nation hat aber Kroatien auch unter der Herrschaft der ungarischen Könige bewahrt und sich sogar in der Neuzeit als eine slavische Provinz der ungarischen Krone bis an die Drave ausgedehnt. Den Kroaten wurde also nicht nur keine Unterdrückung zuteil, sondern eben durch die von den ungarischen Königen geschaffene administrative Verbindung wurde ihnen die gänzliche Verbindung mit ihren zwischen der Drave und Save lebenden Stammesverwandten, die Bildung der nationalen Einheit des aus zwei Elementen gebildeten kroatischen Volkes ermöglicht. Der andere Staat, der zu Ende des IX. Jahrhunderts schon daran war, aus dem fränkischen Reiche auszuschcheiden, War Svatopluk's mährisches Reich, dessen Grenzen dieser politisch und militärisch fähige Fürst im Osten bis an den Sohler Wald, im Süden bis an die Donau, im Westen aber, indem er die seinem Volke feindlich gesinnten Tschechen unterwarf, bis an die Westgrenze Böhmens ausbreitete. Diese mährisch-slovakische Staatenbildung lag aber zur Zeit der ungarischen Landnahme schon in ihren letzten Zügen. Die Tschechen, die die Fremdherrschaft nur gezwungen ertrugen, gelobten nach Svatopluk's Tode dem römisch-deutschen Kaiser wieder Treue, empörten sich gegen Svatopluk's Nachfolger und befreiten sich von ihnen. Der Kaiser aber bereitete sich mit ungarischer Hilfe vor, die Provinz an den Flüssen Neutra und March wieder unter seine Herrschaft zu bringen. Die ungarische Landnahme brachte also nur insofern eine Änderung, daß die mährischen Slaven für anderthalb Jahrhunderte, ihre Neutraer Stammverwandten aber endgültig anstatt der früheren deutschen, unter ungarische Herrschaft kamen.

Das Slaventum kann also keinesfalls von einer Zertrennung der politischen und nationalen Einheit sprechen. Eigentlich kamen die Ungarn mit den politisch unorganisierten und in der Neutra-Marchgegend in Zersetzung getretenen Formationen der Slaven gar nicht in Konflikt. Den Kampf um den Besitz ihres neuen Vaterlandes mußten sie im Osten mit der bulgarischen Macht, im Westen mit den Deutschen austragen und verletzten mit der Landnahme keinerlei slavische Rechte. Über eine solche Verletzung könnten sich höchstens die Deutschen und Bulgaren beklagen, wie denn auch zwischen den Triebkräften der deutsch-ungarischen Kriege in den nächsten Jahrhunderten deutscherseits immer ein bewußtes Streben nach Zurückgewinnung der einst bis an die mittlere Donau reichenden Macht seine Rolle spielt. Auch um die Wende des X. und XI. Jahrhunderts stand Ungarn der *deutschen* Macht gegenüber, als die Fürsten der östlichen Grenzmarken des Reiches, — Österreich und Böhmen, — das im IX. Jahrhundert unter ungarischer Herrschaft gestandene Österreich und Mähren dem Reiche eroberten, resp. zurückeroberten.

Unter solchen Umständen kann man von den historischen Rechten der Tschechen auf Nordungarn, von der historischen Einheit der böhmischen und slovakischen Völker — gerade unter dem Rechtstitel des den Böhmen feindlichen mährisch-slovenischen Reiches des Svatopluk — gar nicht die Rede sein, höchstens darüber, daß die Slovaken aus der Neutragegend im Falle, daß die ungarische Landnahme nicht erfolgt wäre, vielleicht den Böhmen und Polen gleich auch auf die Stufe einer selbständigen

politischen Organisation gelangt wären. Dieses alleinige Problem kann auf dem Gebiete Ungarns als Nationalitätenproblem von reellem historischem Wert erachtet werden. Die transdanubischen, die im östlichen Teile des Landes zwischen Drave und Save und in der Theißgegend und in Siebenbürgen wohnenden Slaven, zerstreute Splitter ohne nationalem Bewußtsein und ohne politischer Organisation, gingen schon im Mittelalter ganz in dem herrschenden Ungarvolke auf, also kann dieselben betreffend von einer Nationalitätenfrage, von dem Verletzen historischer Rechte keine Rede sein.

Gleichermaßen hält die Fabel der bis auf die römische Herrschaft in Dazien zurückgeführten Kontinuität der Rumänen der Kritik nicht stand. Die einzige Grundlage zu dieser Annahme bietet eine Nachricht in der Chronik eines um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts lebenden anonymen ungarischen Autors, genannt «Gesta Hungarorum». Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß unser Anonymus nur unter dem Einflusse der *zeitgenössischen* ethnographischen Verhältnisse von Kumanen und Walachen spricht, obwohl die Kumanen damals noch in Asiens Steppen hausten, und die Walachen auf ihrer Wanderung aus Makedonien gegen das heutige Rumänien und Siebenbürgen erst das Land zwischen der unteren Donau und den Karpaten erreicht hatten. Laut der Geschichtsforschung hat dieses auf der Balkanhalbinsel aus lateinischen, illyrischen, makedonischen und slavischen Elementen zusammengeballte Hirtenvolk übrigens noch im XIII. und XIV. Jahrhundert ohne jede politische Organisation sein Hirtenleben auf den Almen und in den Wäldern, teilweise unter bulgarischer und teilweise unter kumanischer Herrschaft, gelebt. Auch die Begründer seiner in den späteren rumänischen Fürstentümern entwickelten politischen Organisation, und die Leiter seiner auf ungarischen Boden gerichteten Kolonisation sind Fremde: Kumanen und Bulgaren gewesen, sogar nach dem Bekenntnisse der rumänischen Geschichtsforscher. Man hat hier noch weniger Berechtigung von einem historischen Rechte zu sprechen.

Die Nationalitäten Ungarns in der Zeit vor Trianon, ausgenommen jene Slovaken, die von der im Gedanken über die Städte Nyitra (Neutra), Modor (Modern) gezogenen Linie nordwärts und vom Zólyomer (Sohler) Wald westwärts wohnten, sind alle nach der ungarischen Landnahme und unter dem Patronate der ungarischen Könige eingewanderte Volkselemente. Auch die Slovaken sickerten in Folge der zielbewußten kolonisatorischen Politik der ungarischen Könige und Großgrundbesitzer in den Sohler Wald und in die sich östlich davon erstreckenden Gebiete Nordungarns ein. Die Ruthenen (Kleinrussen) wurden im XIV. Jahrhundert angesiedelt. Walachen (Rumänen) können seit der Mitte des XII. Jahrhunderts auf den äußersten Peripherien des südöstlichen Grenzgebietes nachgewiesen werden, und kommen sie erst, im XIV. und XV. Jahrhundert in größeren Massen aus der Walachei vor den Türken fliehend, nach Ungarn. Zu dieser selben Zeit begann das Hereinströmen der Serben und Bulgaren, und im Südwesten die Expansion der jenseits der Kapela wohnenden Kroaten bis an die Drave und Syrmien. Unsere ältesten Nationalitätenansiedlungen in kompakten Massen sind Gemeinschaften der Siebenbürger und Zipser Sachsen, die um die Mitte des XII. Jahrhunderts einwanderten.

In Kenntniss dieser historischen Tatsachen, mutet es jedenfalls eigentümlich an, daß Rumänien, das seine staatliche Unabhängigkeit erst im Berliner Frieden 1878 gewann, sich erdreistete, Siebenbürgens «Befreiung» festlich zu begehen, als es dessen Gebiet erhielt, als ob sich dieses Gebiet tausend Jahre lang quasi als von ihm geraubter Boden in ungarischen Händen befunden hätte.

Das Völkerrecht kann, — wie wir gesehen haben, — in einem gegebenen Falle gefälscht werden, doch duldet die Weltgeschichte schon wahrlich keine solche «durchgesehene und verbesserte Ausgabe».

Soviel der Bemerkungen über die historischen Rechte der Nachfolgestaaten genügen. Zur Nachweisung der Grundlosigkeit derselben hat es genügt, uns auf die Weltgeschichte selbst zu berufen, denn die gebildete Welt kennt sie ja nicht in der Bearbeitung der Kleinen Entente.

D) Die Grenzen von Trianon und das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Zur Begründung der Gebietsübertragungen von Trianon hat man als zweiten Grund gegen uns noch das Selbstbestimmungsrecht der Völker vorgebracht und derart eingestellt, als ob die einzelnen in Ungarn wohnenden minderheitlichen Nationalitäten die Übertragung der von ihnen bewohnten Gebiete beschlossen hätten. Darin hätte die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker bestanden.

Die Rumänen haben nämlich, als sie die Bestimmung des Waffenstillstandes übertretend in das Gebiet Ungarns eindrangen, nach dem seitdem demonstrativ Alba Julia genannten Gyulafehérvár eine Volksversammlung einberufen, wo die Gesamtheit der angeblich anwesenden ungarländischen Rumänen ihr «Selbstbestimmungsrecht» dergestalt ausüben wollte, daß sie den Anschluss Siebenbürgens an Rumänien aussprach. Ebenso hat man sich auf die angeblichen ähnlichen Entscheidungen der Serben und Slovaken berufen. Also wären die zerstückelten Teile des ungarischen Gebietes auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der genannten Nationalitäten und mit ihnen drei und einhalb Millionen Ungarn auf die Staaten der Kleinen Entente übertragen worden, worunter auch auf die neu gebildete Tschechoslowakei.

Man berief sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, als jene einzelnen nicht ungarischen nationalen Minoritäten, die einen Teil der Gesamtheit der ungarischen Nation bildeten, in Formen, welche auf uns ganz unbekannten Normen fußen sollten, angeblich beschlossen, daß ein Teil des ungarischen Staatsgebietes einem anderen Staate angegliedert werde. Ob und wie weit das als Rechtstitel der Erwerbung rechtmäßig betrachtet werden kann, darüber brauchen nicht viel Worte gesprochen werden, da wir uns ja an Rechtsgelehrte wenden. Es genügt ja so viel zu sagen, daß wenn das Selbstbestimmungsrecht nicht nur der Nation zukommen würde, sondern sich auch auf die Nationalitäten erstrecken würde, dann würde jeder Minorität eines jeden Landes das Recht zukommen, daß sie das von ihr bewohnte Gebiet vom Mutterlande jenem Lande übertragen lasse, zu welchem sie es eben gut finden würde.

Das wäre nach ihrer Meinung das sogenannte wilsonische Selbstbestimmungsrecht.

Doch sehen wir, wie steht es um das Selbstbestimmungsrecht der Völker, laut dem Vorschlage Wilsons vom 2. Feber 1918, auf welchen sie sich berufen.

Der Zweck dieses Vorschlages war zu verhindern, daß Völker und durch dieselben bewohnte Gebiete den Gegenstand eines Handels zwischen Staaten bilden und dieselben wie ein Spielball aus der Souveränität eines Staates in die eines anderen geworfen werden könnten, Darum hat Wilson zur Grundbedingung eines solchen Wechsels die Gerechtigkeit und die Sicherung des guten Verhältnisses zwischen den Nationen ausbedungen. Dann, was besonders die sich aus dem Weltkriege ergebenden eventuellen territorialen Änderungen betrifft, hat der dritte Punkt folgenden Vorschlag gemacht: «Alle territorialen Verfügungen, die sich aus diesem Kriege ergeben, müssen im Interesse der betroffenen Bevölkerung und zu deren Gunsten getan werden und kann eine solche Verfügung nicht als die einfache Schlichtung der zwischen den beiden rivalisierenden Staaten bestehenden territorialen Debatte oder als eine zwischen den beiden Staaten zustandegekommene Vereinbarung betrachtet werden».

Das ist also der Punkt, auf den sich die kleine Entente gegen uns beruft. Doch fragen wir, kann man darin auch nur die geringste rechtliche Grundlage zu den Gebietsübertragungen von Trianon finden?

Ungarn war ja das Land, auf dessen Unruhe vor der Überreichung der Friedensbedingungen gerade dieser wilsonische Punkt beruhigend gewirkt hat, denn demgemäß konnte an keine Gebietsübertragung ohne dem Interesse und der Zustimmung der Bevölkerung des zu übertragenden Gebietes gedacht werden. Darum dachte Ungarn, daß ohne der Kenntnis der Wünsche seiner Bevölkerung, das heißt ohne die Volksabstimmung verfügt zu haben, über keine, sich auf die Übertragung von ungarischen Gebietsteilen beziehende Forderung ein Urteil gefällt werde, — denn obwohl es vom prinzipiellen Standpunkte sehr unrichtig ist, die historische Basis vernachlässigend, anstatt den Willen der ganzen Nation anzuhören, dem Willen der Bevölkerung eines Gebietsteiles entsprechend über ein Gebiet das Urteil zu fällen, so dachten wir doch, daß wenigstens die wilsonische Volksabstimmung angeordnet werden würde, ehe über uns geurteilt würde.

Demgegenüber wurde unsere im Wege der Friedensdelegation unterbreitete Bitte, die wir wiederholt und mit Berufung auf eben den wilsonischen Punkt zwecks Anordnung der Volksabstimmung vorgebracht haben, zurückgewiesen und wurden alle unsere Gebiete, das eine Soproner (Ödenburger) ausgenommen, das wir auch behalten konnten, ohne Volksabstimmung, also im Gegensatz zu den wilsonischen Prinzipien, an die Staaten der kleinen Entente übertragen.

Wenn nun bei diesem Tatbestande die Kleine Entente damit argumentiert hat, daß man diese Volksabstimmung mit irgend welchen Volksversammlungen, die unter ihrem bewaffneten Zwange abgehalten worden sind, resp. mit fragwürdigen Behauptungen betreffs ihrer unbekannten Resultate ersetzen kann, dann ist dies sogar eine solche Fälschung des vom Stand-

punkte des Völkerrechts unrichtigen wilsonischen Prinzips, die bei einem Völkerrechtsgelehrten nichts als Empörung auslösen kann.

Was das Ergebnis der Volksabstimmung gewesen wäre, das wissen wir nicht, doch scheinen es die Staaten der Kleinen Entente ersichtlich zu wissen, denn sonst hätten sie dieselbe nicht so stürmisch als «überflüssig» bekämpft.

Das wilsonische Prinzip kann laut dem oben Gesagten nicht als Argument zur Rechtfertigung, sondern nur für die Ungerechtigkeit der Gebietsübertragungen vorgebracht werden.

* * *

Die Ententemächte pflegen gegen die von uns vorgebrachte Ungerechtigkeit der Gebietsübertragungen noch das vorzubringen, daß sie dem von ihnen angenommenen und nach ihnen über alle Zweifel erhabenen Volkswillen gemäß vorgegangen wären, denn sie hätten getrachtet bei den Gebietsveränderungen die Realisierung des Nationalitätenprinzips möglichst durchzuführen und hätten dies nur dort nicht getan, wo es durch die Geographie unmöglich gemacht worden wäre. Heute ist schon dies letztere sozusagen das wesentliche ihrer Argumentation, wenn es sich um den Grund der Übertragung der von Bevölkerung ungarischer Zunge bewohnten Gebiete handelt.

Obwohl wir die Gruppierung nach dem Nationalitätenprinzip für das einzig berechtigte Prinzip des politischen Zusammenschlusses nicht anerkennen können, denn diesem Prinzip widersprechen auch die historischen Erfahrungen aus der Entwicklung der Staaten, können wir doch nachweisen, daß man zur Motivierung der erlittenen Gebietsübertragungen den Zwang der geographischen Lage auch nicht vorbringen kann. Erstens befindet sich eine ungarische Bevölkerung von 1,880.000 Köpfen fast unvermengt auf den mit dem jetzigen Ungarn benachbarten, aber von ihm abgetrennten Gebieten. Derartig ist z. B. das an die Tschechoslovakei übertragene Csallóköz beschaffen, dessen sämtliche Gemeinden, gegen hundert, gänzlich ungarisch sind. Auch in den zu Jugoslawien gekommenen Gebieten repräsentiert die südslavische Bevölkerung 30% und die ungarische und deutsche Bevölkerung 70%. Wo steckt denn hier das Nationalitätenprinzip?

Wenn wir aber die zahlenmäßige Gruppierung vom Gesichtspunkte der Kulturpolitik betrachten, dann sind z. B. von den 2,400.000 Einwohnern von Siebenbürgen 1,300.000 Rumänen und nur 1,100.000 Ungarn und Deutsche, doch sind 86% der Intelligenz ungarisch oder deutsch und nur 14% rumänisch. So sieht sich also der Friedensvertrag auch durch die Brille des Nationalitätenprinzips an.

E) Die wahren Ursachen der Gebietszuweisungen und deren Folgen.

Doch gehen wir jetzt darauf über, was der innere, wahre Grund der Trianoner Gebietsübertragungen war. Der wahre Grund war einfach der, daß die Ententegroßmächte diese Gebietsübertragungen den späteren Kleinen Ententestaaten zur Zeit ihres Eintrittes in den Krieg für den Fall

des siegreichen Ausganges desselben versprochen hatten, weil sie die Teilnahme dieser Völker am Kriege auf diesem Wege im Interesse des Sieges sichern wollten.

Die Österreich-Ungarische Monarchie, dazu berufen, um im Osten Europas zwischen den unruhigen und unkultivierten Balkanvölkern die Ordnung aufrechtzuerhalten, indem sie als Großmacht auf die ordnungstörenden Bestrebungen der sie umgebenden kleinen Länder mäßigend einwirken sollte, hatte deswegen schon längst die Antipathie der kleinen Staaten auf sich gezogen. Besonders Serbien und Rumänien hatten schon vor dem Kriege eine geheime Propaganda im Interesse von Ungarns Zerstückelung begonnen. Dieser Propaganda gab in den Augen des oberflächlichen Beobachters jener Umstand Nahrung, daß Ungarn, als es nach der Türkenherrschaft den aus Serbien und der Walachei fliehenden Fremden ein Obdach bot, die Serben längs der serbischen, und die Walachen längs der walachischen Grenze ansiedelte. Dabei wurde außer acht gelassen, daß dies im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung eine gefährliche Gastfreundschaft sein kann, Elemente fremder Nationalität in der Nähe der Grenzen ihres früheren Vaterlandes unterzubringen. Aus dem von Deutschland entfernt liegenden Gebiete der Siebenbürger Sachsen kann man mit keinerlei Propaganda Deutschland machen, — doch hätte man das schon voraussehen müssen, daß z. B. für Serbien die Nachbarschaft die Erwerbung von Ujvidék (Neusatz), oder für Rumänien jene von Brassó (Kronstadt) im gegebenen Falle sehr erleichtern werde.

So hatte es die Balkanpropaganda schon vor dem Kriege leicht, den oberflächlich denkenden Elementen, also der großen Mehrheit der Welt, weiszumachen, daß man Ungarn zerstückeln müsse, weil Ungarn Serbien und Rumänien Gebietsteile entrissen habe. Der Beweis dessen seinen die Einwohnerschaft serbischer und rumänischer Zunge eines Teiles dieser Gebiete.

Diese geriebene Bauernfängerei hat es ermöglicht, daß die Großmächte in ihrer bedrängten Kriegslage diesen Balkanvölkern Versprechen auf Gebietszuweisungen gaben, welche zu bereuen sie seitdem reichlich Gelegenheit hatten.

Als sich die Kleinen Ententestaaten nach dem Kriegsende wegen der Erfüllung der ihnen gegebenen Versprechen meldeten, hatten die Großmächte schon Gelegenheit, an der Gerechtigkeit der gegebenen Versprechungen zu zweifeln. Denn gleich nach dem Waffenstillstande, als Rumänien, um die Erfüllung der Versprechen zu erleichtern, die Waffenstillstandsbedingungen verletzend, in Siebenbürgen einzog, lagen dem Botschaffterrate schon Daten über die gegen die siebenbürgischen Ungarn begangenen rumänischen Gewalttaten vor und gleichzeitig über die tschechische Besetzung in Oberungarn. Dann gelangten auch Alarmnachrichten über die Ausschreitungen der bis Pécs (Fünfkirchen) gelangten Serben nach Paris. Damals begann die Enteignung und Einziehung ungarischen Vermögens, das Entziehen der ungarischen kirchlichen Vermögen ihrer originalen Bestimmung, das Schließen der ungarischen Schulen und jene unglaubliche Unterdrückung der ungarischen Bevölkerung, die bis an den heutigen Tag dauert. Denn niemand kümmert sich um die Riesenmasse der unerledigten Klagen

der Minoritäten. Diese alarmierenden Nachrichten haben auch durch den Nebel des Kriegshasses hindurch ein helles Schlaglicht auf die Lage geworfen, die eintreten wird, wenn die territorialen Ansprüche der Kleinen Entente durch Erfüllung der leichtfertigen Versprechungen aus der Kriegszeit realisiert werden.

Der Botschafterrat traute sich nicht, die Erfüllbarkeit der in der Zwangslage des Krieges gegebenen Versprechen auf Grund des Situationsbildes der Nachkriegszeit zu überprüfen, obwohl es unzweifelhaft ist, daß z. B. Rumänien, das zu Beginn des Krieges so lange, als die Zentralmächte im Übergewichte waren, neutral blieb und erst, als sich die ersten Zeichen des Sieges der Entente zeigten, in den Krieg eintrat, aus demselben aber nach Eroberung eines Teiles seines Gebietes sofort austrat, nach Abschluß des Bukarester Friedens neutral wurde und sich erst nach dem Waffenstillstande als kriegführende Partei gerierte, sich also der Erfüllung der ihm gemachten Versprechen auch vom Ententestandpunkte unwürdig gemacht hat.

Die Großmächte fühlten schon die Schwierigkeiten, die nicht nur Ungarn, sondern auch ganz Europa ereilen werden, wenn die unruhigen Balkanvölker niedriger Kultur, die schon vor dem Kriege in ihrer kleineren Gestalt so oft den europäischen Frieden gefährdet hatten, territorial zu großen Staaten umgestaltet würden, — und in der Zukunft statt mit den kleinen Unannehmlichkeiten eines kleinen Balkans mit den viel gefährlicheren Ausschwingungen eines vergrößerten und ermutigten Balkans zu rechnen sein wird.

Sie fühlten, daß statt den natürlichen Grenzen des bisherigen Ungarns die projektierten, gegen den Balkan zu offenen Grenzen des übrig bleibenden Ungarns, dann die Einreihung der auf den zu überweisenden Gebieten lebenden drei und einhalb Millionen Staatsbürger ungarischer Zunge in die Kleinen Ententestaaten kriegerische Gefahren, die Zertrennung des eine wirtschaftliche Einheit bildenden Ungarns aber eine wirtschaftliche Anarchie schaffen werde, was die friedliche Kooperation und das wirtschaftliche Leben Ost-europas unmöglich machen wird.

Der Botschafterrat wollte diese Gefahren dadurch ermäßigen, daß er, ehe den Gebietsansprüchen der Kleinen Entente mit den Friedensverträgen genüge geleistet worden wäre, die Kleinen Ententestaaten sozusagen als Bedingung dieser Gebietsübertragungen verpflichtete, mit den fünf Ententegroßmächten einen sogenannten Minoritäts-Garantievertrag zu schließen, in denen die Kleinen Ententestaaten die Rechte der Minoritäten dergestalt garantieren, daß die zu einer Rassen-, konfessionellen oder sprachlichen Minorität gehörenden Personen dieselben Rechte genießen werden, wie die anderen Staatsbürger, und daß die den Minoritäten gegenüber übernommenen Pflichten der Kleinen Ententestaaten als Grundgesetz überhaupt nicht abänderbar sein werden, die Bestimmungen des Vertrages aber unter den Schutz des Völkerbundes gehören werden.

Das Zustandekommen dieser drei, mit der Tschechoslovakei und dem Serbo-Kroato-Slovenischen Staate am 10. September 1919, mit Rumänien am 9. Dezember 1919, abgeschlossenen Verträge war auch tatsächlich eine

Vorbedingung der Zuweisung der den drei Kleinen Ententeländern zugeordneten Gebiete, denn laut dem Texte des Vertrages wurde eben wegen diesen großen Gebietszuweisungen die Sicherung der Minderheitenrechte notwendig.

Die Kleinen Ententestaaten wollten, nachdem die Vernichtung der ungarischen Minoritäten nicht nur ihr Ziel war, sondern sie dies auch schon vor dem Friedensvertrage, als sie in den ihnen versprochenen Gebieten einzogen, mit großer Kraft begannen, anfangs nichts vom Abschlusse der Garantieverträge hören, erst als sie erfuhren, daß sie ohne denselben keine Gebietsteile erhalten würden, haben sie die Verträge unterschrieben, doch hatten sie hiebei einen solchen starken Willen dieselben auch zu halten, daß sie die Vernichtungsmaßnahmen gegen die Ungarn ohne jede Scham in gesteigertem Maße weiterführten, — nachdem sie ja sahen, daß der Völkerbund die Minderheitsbeschwerden ohnehin wortlos beiseitelegt und in minoritären Fragen höchstens vom theoretischen und prozessualen Standpunkte geneigt ist Beschlüsse zu fassen, die das Meritum der Sache gar nicht berühren.

So bemühte sich die Kleine Entente sich der annektierten Gebiete würdig zu zeigen. Die Minoritäten haben sie derartig unterdrückt, daß in den meisten Ländern schon das Aussprechen eines ungarischen Wortes Strafen nach sich zieht. Zum großen Ruhme der Minderheitenverträge ist es in der Tschechoslovakei auch heute noch verboten, ungarische Zeitungen, Bücher oder wissenschaftliche Zeitschriften einzuführen und die ungarische Zeitungen werden an der tschechischen Grenze schon auf der Eisenbahn den Reisenden weggenommen. Doch wurde zum vorjährigen Kongresse der Liga für geistige Zusammenarbeit auch der ungarische Delegierte eingeladen, und wunderte man sich in Prag sehr, als er die Einladung zurückwies. All dies hat Dr. Josef Vészi, Mitglied des ungarischen Oberhauses in einer Sitzung der interparlamentarischen Konferenz zur Sprache gebracht. Es machte einen großen Eindruck, doch alles blieb beim alten.

Die ganze Welt weiß schon, was für Verhältnisse in Ungarn und in den von ungarischen Gebieten abgetrennten Landesteilen entstanden sind. Jedermann weiß, daß an so und so vielen Stellen die Grenzen den zwei Morgen großen Besitz eines armen Bauern entzweischneidet und derselbe oft nur einen Morgen bebauen kann, denn zur Bearbeitung des anderen Morgens bekommt er keinen Paß oder kein Visum. Oft kann ein ungarischer Untertan nicht an den Sarg seiner Mutter, oder an das Krankenbett seines Kindes eilen, in sein Geburts- und Heimatland zurückkehren, weil er hiezu keine Erlaubnis erhalten kann.

Ungarn begann, seines Holzes, seiner Erze, seiner Salinen und Kohlengruben, seiner auf den abgetrennten Gebieten liegenden Industrieanlagen, dem dortigen Vermögen seiner Handels- und Industrieunternehmen entblößt und auf den Weg der gänzlichen wirtschaftlichen Vernichtung geworfen, nach den Friedensverträgen sein Leben zu fristen und, fast unglaublich: noch Reparationen das ganze Leben einer kommenden Generation lang für die Kosten eines Krieges zu zahlen, der das Land sozusagen aller seiner materiellen Mittel, zweier Drittel seiner Bewohner und nahe drei Viertel seines Gebietes beraubt hat.

III. VON DER REVISION DES FRIEDENSVERTRAGES.

A) Die Revision als die wahre Grundlage des Friedens.

Es ist nicht Zweck dieses Werkes, in kleine Details eingehend, diese Lage weiter zu charakterisieren, eine Lage, die nicht nur zum Schaden Ungarns, sondern auch zur Gefahr der friedlichen Entwicklung Europas jener Kriegshaß schuf, der die Bestimmungen des Friedensvertrages gegen Ungarn diktiert hat.

Dieser Kriegshaß ist seitdem verfliegen und gab der nüchternen Einsicht den Weg frei.

Die Lage ist nun die, daß mit Ausnahme der Kleinen Ententestaaten, die aus Ungarns Boden Gebietsteile erhalten haben, die öffentliche Meinung eines jeden zivilisierten Staates sich darüber im klaren ist, daß Ungarn im Friedensvertrage von Trianon eine unerhörte Ungerechtigkeit erlitten hat.

Ungarns Bestreben, auf gesetzlichem und friedlichem Wege, auf Grund der Verfügung des § 19 des Völkerbundpaktes, die Revision des Friedensvertrages von Trianon zu erreichen, wird jetzt nicht mehr vom Nachweis der Ungerechtigkeit dieses Vertrages abhängen, denn die europäische öffentliche Meinung hat nach der Ernüchterung die Gerechtigkeit der ungarischen Sache schon sozusagen in ihrer Gänze erkannt.

Gegen die ungarischen Revisionsbestrebungen führen jene Kreise, von deren Entschlusse es abhängen wird, die Rechtmäßigkeit dieser Bestrebungen seinerzeit auch im offiziellen Wege zu beurteilen, jetzt nur mehr das als Gegenargument an, daß für die Abänderung der Ungarn zugefügten Ungerechtigkeit darum keine Möglichkeit vorhanden sei, weil die Pariser Friedensverträge und so auch der Vertrag von Trianon die Grundlage des europäischen Friedens bilden und so die Abänderung der Friedensverträge den Frieden stören und die Grundlage zu einem neuen Kriege abgeben würde.

Mit diesem Werke streben Ungarns Juristen nachzuweisen, daß *nicht die Revision, sondern das weitere Fortbestehen des Vertrages von Trianon der größte Feind des Friedens von Europa ist*, und daß den wahren Frieden nach Beiseitelegen des heutigen ungerechten und irrationalen Friedensvertrages nur der zu schaffende neue, gerechte und rationale Friedensvertrag bringen wird.

Wir sind dessen im klaren, daß solange die Welt nur das weiß, daß der Vertrag von Trianon das tausendjährige Ungarn und das ehrliche ungarische Volk, das tausend Jahre lang Europa gegen alle vom Osten kommenden Gefahren verteidigt hat, zugrunderichtete und den größten Teil seines Gebietes verteilte, dieses Bewußtsein nur das passive Gefühl des Mitleids auslösen wird, — aber wenn Europas Bevölkerung, der Mann von der Straße aus Rom, Paris oder London sich dessen bewußt wird, daß er sein Haupt solange nicht ohne Furcht zur Nachtruhe legen kann, als die gefahrbringenden Verfügungen der Friedensverträge ihre zerstörende Wirkung speien, weil man nirgends in Europa von ruhiger Arbeit, deren sicherem Ergebnis, von Vermögen, die ohne der Gefahr des Verlustes in produktive Arbeit

investiert werden können, von der klar voraus ersichtlichen Zukunft einer Unternehmung, eines erwählten Berufes, oder eines Beschäftigungszweiges, von der Erhaltung des Wertes der ersparten Kapitalien, also von sämtlichen Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens solange nicht sprechen kann, als ganz Europa einer Situation gegenübersteht, die nicht nur das wirtschaftliche Leben, sondern auch das physische Leben jedes einzelnen Menschen ständig bedroht, weil den kaum unterdrückten Weltenbrand in jedem Augenblicke jedes geringste Lüftchen wieder aufleben lassen kann.

Ja, jedermann muß zur Einsicht kommen, daß die Gründe dieser fürchterlichen Lage nicht der verflossene Krieg, sondern einzig und ausschließlich die noch nicht verflossenen, noch nicht abgeänderten Friedensverträge bilden.

Zweck dieses Werkes ist, die juristisch gebildete Welt Europas, an deren Kultur, Selbstbewußtsein, selbständige Denkweise, Unvoreingenommenheit, großes Ansehen und Einfluß wir, Ungarns Juristen, uns wenden, zu diesem Bewußtsein zu erwecken, damit wir in dieser, das zukünftige Frommen ganz Europas so sehr berührenden Frage die öffentliche Meinung der ganzen Welt mit gemeinsamer Kraft und aus gemeinsamem Interesse wachhalten.

Daß die Revision des Friedens von Trianon nicht nur ungarisches Interesse, sondern Interesse der Welt ist, mögen zu dessen Klarlegung folgende Argumente dienen :

Ob ein Friedensvertrag den verflossenen Krieg faktisch abgeschlossen, oder aber nur für einen zukünftigen Krieg die Grundlagen geschaffen hat, das zeigt am besten der Grad der Rüstungen der betreffenden Länder.

Im Bewußtsein der Ungerechtigkeit des Friedens haben die Ententemächte ihre Rüstungen nach dem Kriege überall in erschreckendem Maße gesteigert, dessenungeachtet, daß die Zentralmächte derart entwaffnet worden sind, daß jenen Ländern selbst zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung keine genügende bewaffnete Macht geblieben ist.

Diese großen Rüstungen geschehen mit gänzlicher Außerachtlassung der Verfügungen der §§ 1, 8 und 9 des Völkerbundpaktes, als ob diese Abschnitte des Paktes, die verfügen, daß die Rüstungen der Völker auf ein Minimum reduziert werden, und auch über die praktische Durchführung dieser Verfügung disponieren, gar nicht existieren würden.

Doch hat man gerade mit den Sirenenstimmen dieser Abschnitte alle Nationen in den Völkerbund gelockt.

Im § 8 des Völkerbundpaktes anerkennen nämlich die Mitglieder des Völkerbundes, daß «die Aufrechterhaltung des Friedens die Reduktion der Rüstungen der Nationen bis zu jenem niedrigsten Grade erfordert, der mit der Sicherheit des Staates und der im Wege des gemeinsamen Vorgehens zu realisierenden Erzwingung der internationalen Verpflichtungen noch vereinbar ist.»

Doch müssen wir weiter gehen. Diese einseitige Entwaffnung ist eine klare Verletzung nicht nur des Völkerbundpaktes, sondern auch gerade der Grundverfügung des V. Teiles des Trianoner Vertrages. Die einleitenden Zeilen des V. Teiles lauten nämlich : «Zum Zwecke, daß man die allgemeine

Einschränkung der Rüstungen aller Nationen vorbereiten könne, verpflichtet sich Ungarn zur strengen Einhaltung der weiter unten bestimmten Verfügungen . . .»

Also ließ man uns den Friedensvertrag mit *der* Verpflichtung annehmen, daß mit der im V. Teile des Friedensvertrages vorgeschriebenen Abrüstung auch *ihre* Abrüstung Hand in Hand gehen werde. Daß dies so war, bekräftigt ausdrücklich, außer dem klaren Text des Paktes und des Friedensvertrages, der an die deutsche Friedensdelegation gerichtete bekannte Brief Clemenceaus.

Demgegenüber besteht heute die Lage, daß der Kriegsmacht von 35.000 Mann des total abgerüsteten Ungarns gegenüber die haßglühenden und Ungarns gänzliche Vernichtung erstrebenden drei Kleinen Ententestaaten Armeen von einem Friedensstande von zusammen 542.000 Mann unterhalten, deren Kriegsstärke auf etwa viereinhalb Millionen Mann zu setzen ist.

Diese Sabotierung der allgemeinen Abrüstung, die jetzt im Gange ist, wo, anstatt der allgemeinen Abrüstung als Friedensbedingung, gerade im Gegenteile eine ständige Steigerung der Rüstungen der Siegerstaaten beobachtet werden kann, bedeutet den schimpflichsten Wortbruch den besiegten Staaten gegenüber. Man kann kaum den gehörigen Ausdruck finden, um diesen unerhörten Vorgang gehörig zu verurteilen.

Die Verurteilungswürdigkeit dieses Wortbruches hat der englische Außenminister Henderson in seiner in der Vollversammlung des Völkerbundes im September 1930 gehaltenen Rede öffentlich eingestanden und hat er dieses männlich-offene Geständnis in einer Rede, die er in einer englischen politischen Versammlung hielt, verurtheilen.

Hieraus ist ersichtlich, daß die alliierten und assoziierten Mächte lieber die Anklage des Wortbruches auf sich ziehen, als daß sie dem einzigen Werkzeuge der Aufrechterhaltung des von ihnen diktierten Friedens, der materiellen Übermacht, und der Aufrechterhaltung der Schutzlosigkeit des Gegners entsagen würden. Offener kann man es nicht eingestehen, daß sie den von ihnen geschaffenen Friedensvertrag nur durch die Verletzung einer seiner Grundbestimmungen aufrechterhalten können und während sie ihre hauptsächlichste, man könnte sagen einzige vertragliche Verpflichtung offen übertreten, von uns aber mit der schroffsten Rücksichtslosigkeit die strenge Einhaltung einer Menge uns belastender blutig grausamer Vertragspflichten fordern. Man kann annehmen, daß die Sieger lieber auf einem moralisch einwandfreieren Wege wandeln würden, wenn es für sie einen solchen überhaupt geben würde. So ist mit dem offenen Vertragsbruche der Sieger der Beweis dessen erbracht, daß dieser Friede mit friedlichen Mitteln nicht aufrechterhalten werden kann.

Was bedeutet nämlich dieser unwürdige Zustand vom Standpunkte des internationalen Rechtes? Er bedeutet, daß die Sieger zweierlei Recht statuieren wollen, das eine für die Siegreichen, das andere für die besiegten Nationen, — demgegenüber, daß das Grundprinzip bei der Gründung des Völkerbundes das gleiche Recht der Bundesglieder war, demgemäß, daß auch die Grundlage des Völkerrechts ist, daß sich die Rechtsnormen auf

alle Staaten gleichmäßig beziehen. Die Nationen, die zum staatlichen Leben gelangt sind, stehen als Subjekte der internationalen Rechtsordnung auf der Grundlage der Rechtsgleichheit, denn es gibt ebensowenig Staaten höherer und niederer Ordnung, als es innerhalb des Staates keine Staatsbürger höherer und niederer Ordnung gibt, nachdem auch dort die Rechtsgleichheit die Basis der Rechtsordnung bildet. Das unbeschränkte Rüstungsverbot auf der einen, die schrankenlose Rüstungsfreiheit auf der anderen Seite teilen die Nationen in bewaffnete und entwaffnete Staaten ein, was schon an und für sich der Grundlage des Völkerrechts zuwiderläuft. Diesen Zustand für unabsehbare Zeiten aufrecht zu halten, ist nichts anderes, als den Kriegszustand zu perpetuieren, denn gleiches Recht, gleiche Freiheit und aus gleicher Grundlage entspringende gleiche Rechte und Pflichten für alle Nationen: dem Völkerrechte gemäß kann nur dies ein Friede genannt werden und wenn dieser Zustand noch nicht eingetreten ist, so gibt es noch keinen Frieden, sondern Krieg.

Diese Zwiespaltigkeit des Rüstungsrechtes, die durch offenen Wortbruch geschaffen wurde, hat die alliierten und assoziierten Mächte nie in der Sabotierung der Abrüstung gestört. Sie verurteilten den Militarismus und rüsten flott weiter.

Was kümmern sie sich um die Ungerechtigkeit und Immoralität ihrer Handlungsweise! Mit dem Lobe des Pazifismus und der Verurteilung des Militarismus auf den Lippen rüsten sie weiter.

Sie haben mit großer Begeisterung den Pariser sogenannten Kellogg-pakt geschaffen, der den Krieg aus dem internationalen Leben sozusagen gänzlich ausschließt und den bewaffneten Angriff für ein Verbrechen erklärt. Sie haben den Pakt unterzeichnet. Riesenbegeisterung. Die Kino-operateure kurbeln drauflos. Gleichzeitig: eine irrsinnige Steigerung der Rüstungen, denn der Kellogg-pakt ist da, doch mit den Friedensverträgen ist auch die aus ihnen resultierende Kriegsgefahr wirksam geblieben. Trotz Friedensverträgen, trotz Kellogg-pakt, trotz Verfügungen des Völkerbund-paktes gegen den Krieg ist man auf Seite der Entente und in der Entente-presse für die «sécurité», die «Sicherheit» besorgt!

Später begann man über Vorschlag des Comité d'Arbitrage et de Sécurité Arbitrageverträge abzuschließen. Neuerdings Begeisterung, Kinoproduktionen, Rüstungen.

Die hochentwickelte Technik und die Rüstungskonjunktur witternde Industrie ergoß eine Flut von genialen Erfindungen in die verschiedenen Kriegsministerien zur Bestellung. Wir weisen nur auf die hohe Entwicklung des Luftkrieges hin, den die Vereinigten Staaten auf ihren letzten großen Waffenübungen mit der Einführung verschiedener Neuerungen gezeigt haben. Die neue Flugordnung der Flugzeuge, die den gleichzeitigen Einsatz unzähliger Kriegsflugzeuge auf kleiner Fläche gestattet, die Verschleierung von bisher unerhört dichten Luftangriffen durch Rauchwolken und andere ähnliche Neuerungen beweisen eindringlich die «Friedfertigkeit» der durch die Pariser Frieden geschaffenen Stimmung!

Unter fortwährender Beteuerung des Pazifismus' hat auch die Giftgasindustrie seit dem Kriege eine schöne Entwicklung erreicht. Die sogenann-

ten persistenten Gase : Yperit, Adamsit etc., die ihre mörderische Wirkung gänzlich bewahrend, Monate lang auf der Stelle bleiben, wohin man sie schleudert, dann die Senfgase, die mit einer solchen brennenden und juckenden Wirkung ihre Einwirkung beginnen, daß jedermann gezwungen ist, die Gasmaske herunterzureißen und das rasch tötende Gift mit vollen Lungen einzuatmen — all dies zeigt wirklich überzeugend die ernstesten Friedensbestrebungen der Friedensverträge. Auch die Humanität spielt in der heutigen Gasfabrikation eine Rolle. Man sagt, daß man bedeutend mehr Menschen und viel weniger qualvoll wird töten können, wenn man statt Geschossen persistente Gase verwenden wird !

Wie wenig Vertrauen die Siegermächte selbst in den von ihnen diktierten und für vollendet, ewig gültig und nimmermehr abänderbar deklarierten Friedensverträgen haben, wie sehr sie wissen, daß sie diese Verträge nur von einem Tage auf den anderen durch Waffengewalt und durch die militärische Ohnmacht der Besiegten aufrechterhalten werden können, dafür ist besonders charakteristisch, daß gegen einen Zentralstaat, der in seinem niederdrückenden Elend das geringste Zeichen seiner zurückkehrenden Vitalität zeigt, sofort der Verdacht rege wird, daß er Krieg astiften wolle.

Die Frucht vor den Rückwirkungen der schreienden Ungerechtigkeiten des Friedensvertrages ist bei den Siegermächten so stark, daß diese Angst die Mächte zu solchen neuen Ungerechtigkeiten aufstachelt, daß diese bedauernswerten Rechtswidrigkeiten in ihrer Groteskheit sogar eine komische Wirkung nicht entbehren.

Die Weltgeschichte wird in ihren Annalen die folgende Tatsache sicher als Kuriosum verzeichnen. Als der Völkerbund den Ententemächten nach dem Kriege die Herstellung von Giftgasen gestattete, mit der Begründung, daß diese Gase auch industriellen Zwecken dienen, und die Zentralmächte in Folge dieses Beschlusses den Völkerbund ersuchten, ihnen unter diesen Umständen wenigstens die Herstellung von Gasmasken zu gestatten, hat der Völkerbundrat diese Bitte nicht für erfüllbar gefunden. Später hat man für uns in Anbetracht unseres Heeres von 35.000 Mann großmütig 50.000 Gasmasken genehmigt. Damit hat der Völkerbund seine Auffassung ausgedrückt, daß der Schutz der nicht militärischen Bevölkerung Ungarns, der Frauen und Kinder vor der Wirkung der Giftgase unstatthaft sei.

Das ist der Ölzweig im Schnabel der Ententefriedenstaube !

Im Bewußtsein, daß die Friedensverträge unannehmbar sind, haben die Ententemächte allemal gegen die Zentralmächte vexatorische Maßnahmen ergriffen, als ob verschiedentliche Schikanen ein prächtiges Mittel wären, um einen schlechten Friedensvertrag bei den Besiegten beliebt zu machen ! Wenn aber die teilweise von Truppen, teilweise von verschiedenen Kommissionen besetzten besiegten Staaten all das apathisch duldeten, so klagte man über zur Schau getragene Unlebensfähigkeit. In allen Klagen der Zentralmächte sahen sie ein vorgetäushtes Elend, fingierte Unlebensfähigkeit. Kurz, wenn wir Kraft zeigten, so wurde uns vorgeworfen, daß wir uns für den Krieg vorbereiten — unser Elend aber erweckte nur von dem Gesichtspunkte Interesse, ob wir wohl Reparationen zahlen werden, und ob wir wohl nicht unser Elend vortäuschten, um unseren Zahlungspflichten zu

entgehen? Nein, unser Elend ist — leider — echt und aufrichtig. Das könnten unsere gewesenen Feinde auch an ihren eigenen Gebrechen sehen, die sie mit den törichtesten Verfügungen des Friedensvertrages auch sich selbst verschuldet haben, denn *die Diktatoren des Friedens haben einen solchen Frieden diktiert, daß man wirklich mit Recht fragen könnte, ob sie nicht ihre Feind viel mehr gehaßt haben, als sie ihr eigenes Vaterland liebten?*

B) Ethnische Gesichtspunkte.

Führen wir uns jetzt auch die ethnischen Folgen des Trianoner Vertrages vor Augen. Ungarn, das eine vollendete geographische und wirtschaftliche Einheit bildete, wurde so zerstückelt, als ob ein mit einer Schere spielendes Kind eine Landkarte zerschnitzelt hätte.

Wir wollen nicht darauf anspielen, daß z. B. die Tschechoslovakei von der Stadt Sátoraljaújhely das Gaswerk bekommen hat, Ungarn aber den Stadtteil behalten konnte, den die Gasanstalt beleuchtet, auch nicht darauf, daß die Wasserleitung des ungarischen Komárom den Tschechen zufiel, und es von ihnen abhängt, ob sie dieser ungarischen Stadt Wasser geben, oder daß der Ronyva-Bach, den man trockenen Fußes übersteigen kann, für einen schiffbaren Kanal, also für eine natürliche Grenzlinie erklärt wurde, nur um je mehr Land und Bevölkerung ungarischer Muttersprache annektieren zu können. Diese Gewissenlosigkeiten, Unwissenheiten und dieser schlechte Glauben sind schon allgemein bekannt. Wir wollen jetzt nicht darüber reden, was in der Lösung der Gebietsfrage Ungarn schmerzt, sondern darüber, was den Siegermächten Schmerzen bereiten und sogar jene Länder früher oder später verhängnisvoll treffen wird, die diese Gebietsteile aus Ungarns Körper erhalten haben. Geht es denn die Welt nichts an, daß es in Osteuropa keine friedlichen Verhältnisse geben kann, solange dieser Friedensvertrag in Kraft steht? Früher war, — abgesehen von Österreich — Ungarn das einzige osteuropäische Land, dessen Bevölkerung nationale Minderheiten aufwies. Was das Los der Minderheiten in Ungarn war, darauf hat die wahre Antwort gerade der Erfolg des Krieges gegeben, nicht aber die Verleumdungspropaganda, die Ungarn als Unterdrücker der Nationalitäten gebrandmarkt hat. Jetzt weiß es jedermann, daß man dort von keiner Unterdrückung reden kann, wo die Minoritäten durch Jahrhunderte nicht nur ihren sprachlichen und Rassencharakter behalten haben, sondern auch die Triebkraft ihrer Rasse so steigern konnten, daß sie endlich auch mit Erfolg für die Aufteilung des ihnen ein Heim bietenden Landes erfolgreich arbeiten konnten. Das Land, in dem den Nationalitäten so etwas gelingen kann, konnte nicht eine Hölle, sondern nur ein Eldorado der Minderheiten sein. Was wird wohl das Schicksal der Minderheiten in den mit dem Vertrage von Trianon geschaffenen, vielsprachigen Ländern sein?

[Es gelang mit Hilfe der mit kindischer Lust am Spiel schnitzelnden Trianoner Schere die Balkanländer so umzugestalten, daß aus diesen Ländern an Stelle der vielsprachigen Österreich-Ungarischen Monarchie drei solche Länder, sogenannte «Nachfolgestaaten» entstanden, die man alle, wenn man die zur Zerstückelung der Monarchie erfundenen Prinzipien

auf sie anwenden würde, ebenso zerbröckeln könnte. Das wichtigste ist, daß die Änderung der Trianoner Grenzen nicht nur der Wunsch Ungarns und der dem Untergange geweihten annektierten Ungarn ist, sondern in Folge der Trianoner Lage langsam die Slovaken mit den Tschechen, die Kroaten mit den Serben und nach Angabe der sichtbaren Zeichen, gewissermaßen auch die Siebenbürger Rumänen mit der rumänischen Bevölkerung des alten Rumäniens in Gegensatz geraten.

Die Vereinigung der slovakischen Nation mit der tschechischen und der kroatischen mit der serbischen war der denkbar unglücklichste Gedanke. Es war vorauszusehen, daß die tschechisch-slovakische Freundschaft nur den Vorwand zur Gründung eines Großböhmens, und die serbisch-kroatische Verwandtschaft zur Schaffung eines Großserbiens den guten Vorwand bieten werde. Zwischen diesen beiden verwandten Völkerpaaren blieb das seit Urzeiten bestehende schlechte verwandtschaftliche Verhältnis aufrecht-erhalten, sogar noch in Folge der Vereinigung verschärft und ist die Unterdrückung der Slovaken und der Kroaten zum tschechischen, resp. serbischen Staatsprogramm geworden.

Die Slovaken mußten zähneknirschend zusehen, daß auf die slovakischen Gebiete eine Masse von tschechischen Legionären und tschechischen Beamten angesiedelt, die slovakische Fabriksindustrie durch die technische Industrie planmäßig ruiniert und im Wege der Bodenverteilung die direkte Tschechisierung der slovakischen Gebiete erstrebt wurde. So hielten die Tschechen den von Masaryk und Benes unterzeichneten Pittsburger Vertrag ein, der den Slovaken die Autonomie versprach und der einfach beiseite geschoben wurde, damit an Stelle eines tschechisch-slovakischen Staates die Bildung eines großtschechischen Staates begonnen werden könne. Die serbisch-kroatische Vereinigung aber ist schon so weit gelangt, daß die von der Regierung vollkommen offen betriebene kroatenfeindliche Politik die hochkultivierten Kroaten vollkommen verbittert hat und der Bruch zwischen den beiden Nationen nur durch die Suspendierung der Verfassung und mit der Einführung einer autokratischen Staatsform verhindert werden konnte, obwohl das keinesfalls die Intention der Friedenskonferenz sein konnte, die auf die konstitutionelle Demokratie scheinbar so großen Wert legte.

Was sich dort unter dem Deckmantel der Diktatur und nachdem die Presse und jede Möglichkeit einer Meinungsäußerung zum Schweigen gebracht worden ist, also in vollkommener Dunkelheit, abspielt, ist nichts anderes, als das dezidierteste Streben der Regierung, die hochkultivierte kroatische Nation zu vernichten.

Diesen Zusammenstoß konnte übrigens jedermann voraussehen, der die grundlegenden Elemente der dortigen Lage kannte. Dort wird der Zusammenstoß der inkompatiblen westlichen und östlichen Kultur am schärfsten verlaufen und wird dieser Kampf im Rahmen des jugoslavischen Staates keine Lösung finden, denn die Zusammenkopplung dieser beiden Elemente, noch dazu unter der Hegemonie der niedereren Kulturstufe, ist vollkommen naturwidrig.

Was endlich Rumänien betrifft, so weiß es schon jeder ordentliche Zeitungsleser, wie sehr die Bevölkerung Siebenbürgens und der annektierten

Teile diesseits des Königssteigs, die an eine ehrliche Verwaltung gewöhnt waren, unter dem balkanischen Paschawesen des dorthin versetzten Beamtenstabes aus dem alten Rumänien leidet, was auch natürlich ist, wenn wir uns vorstellen, daß ein Land, das zu 70% aus Analphabeten besteht, zum Herren eines kultivierten Landes gemacht wurde.

Westeuropa, das nach dem Frieden schmachtet, muß schon endlich einsehen, wohin die osteuropäische Lage geraten ist, weil die verblendeten Diktatoren des Friedens nicht zusammengehörende und einander nicht anziehende, sondern abstoßende Elemente, mit vollkommener Verkehrung der Verhältnisse zwischen den osteuropäischen Völkern, künstlich in einen Staat zusammengeschmiedet haben. Der sich der Lehren der Weltgeschichte nur ein wenig erinnert, der weiß sehr gut, daß es leichter ist zwei ganz fremde, keinerlei gemeinsame Rassen- oder Sprachenmerkmale zeigende Nationen in gemeinsame Grenzen, in eine Einheit zusammenzufassen, als miteinander unverträgliche, verwandte Völker, die auf Grund einer uralten Feindschaft ihre Selbständigkeit immer darin verkörpert sahen, daß sie von jenem gewissen verwandten Volke unabhängig waren. Die Slovaken waren ja nur darum geneigt, sich dem tschechoslovakischen Staate anzuschließen, weil sie über die Grundlage der Vereinigung mit den Tschechen hinweg jene Autonomie zu erreichen hofften, die sie in anderer Form nicht erhalten konnten und die ihnen in dem unter dem Namen «Tschecho-Slovakei» gegründeten neuen Staate auch in Aussicht gestellt worden ist. Sie konnten es wirklich nicht denken, daß in dem doppelnamigen Staate die slovakische Nation im Widerspruche zu den Bestimmungen des Pittsburger Vertrages der tschechischen Nation nicht ebenbürtig sein werde.

Die Lage Osteuropas nach dem Kriege ist also nichts anderes, als die katastrophale Anfachung der Unruhen des brodelnden Balkans und die Vergrößerung dieses vulkanischen Bodens um das riesige Gebiet der gewesenen Österreich-Ungarischen Monarchie.

Kann nach alledem noch jemand glauben, daß die unveränderte Aufrechterhaltung der Pariser Frieden die Grundlage des europäischen Friedens sei und daß die Erfüllung aller Revisionsbestrebungen nicht den Frieden, sondern den Krieg fördern würde?

C) Weltwirtschaftliche Gesichtspunkte.

Wir müssen noch darüber einige Worte sagen, was für eine Wirkung die Umgestaltung Osteuropas in einen Vulkan auf das wirtschaftliche Leben ganz Europas hat, denn es sind deren noch Viele, die für den Grund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Krieg und nicht den Friedensvertrag halten.

Ja, wenn den Krieg ein rationeller Friede abgelöst hätte, der nach dem Kriege wenigstens erträgliche Lebensverhältnisse geschaffen hätte, so wäre nach so langer Zeit nicht nur die Trauer um die im Kriege gefallenen Angehörigen gelindert worden, aber es wäre auch jedermann über die materiellen Verluste, die er im Kriege erlitten, zur Tagesordnung übergegangen.

Doch es kam anders !

Einen Großteil Europas, vom Rhein bis zum Schwarzen Meere und vom Baltikum bis zur Adria, hat der Friede krank gemacht. Dann haben die verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse dieses riesigen Gebietes auf ganz Europa übergegriffen. Es ist ja natürlich, daß wenn die Aufnahme- und Abgabefähigkeit der osteuropäischen Märkte verloren gegangen ist, dann auch der Westen im Osten nicht verkaufen und die zu seiner wirtschaftlichen Produktion nötigen Materialien und Mittel nicht beschaffen kann und demzufolge der Westen mit Krisen kämpfen wird.

Das siegreiche England kann seinen Arbeitern ebensowenig Arbeit geben, als das besiegte Deutschland oder Ungarn.

In Folge der Verzweiflung des Elends ziehen die Verbannten der Bevölkerung aller Länder in Massen auf den Heerstraßen der Welt, schwindelnden Hauptes, immer wieder zusammenbrechend, doch mit der hartnäckigen Hoffnung, daß es irgendwo doch besser sein wird, als es zuhause war.

Zur Bekämpfung des Elends hat jeder Staat, um seine eigene Produktion und Industrie zu schützen, seine Zollschränken dem Import verschlossen, doch hat das ähnliche Verhalten der Nachbarstaaten gleichermaßen unmöglich gemacht, daß seine eigene Waren in den Welthandelsverkehr gelangen.

So nahm die vor dem Kriege entwickelte Arbeitsteilung Europas als wirtschaftlicher Einheit ein Ende. Das bewährte Funktionieren des großen Organismus, der es ermöglicht hatte, daß die Agrarstaaten nur Getreide und Rohstoffe produzierten, die Industriestaaten aber Industriewaren herstellten, und der eine Staat diesen und der andere mit jenen Artikeln die Welt versah, hat ein Ende genommen.

Die aufgelöste große wirtschaftliche Einheit, die jedem europäischen Staate die Durchführung der ihm natürlich zukommenden wirtschaftlichen Aufgabe sozusagen zwies, und den Genuß des damit verbundenen Nutzens sicherte, wurde von kleinen wirtschaftlichen Einheiten abgelöst, die voneinander getrennt leben und gegenseitig auf den Untergang der anderen spekulieren.

Die Abschaffung des Freihandels, die Herstellung eines jeden Gebrauchsartikels im Heimatlande, Einschränkung der Ausfuhr und Aktivität der Handelsbilanz wurden zum alleinigen Heilmittel ausgerufen. Kann man sich irgend eine Möglichkeit eines Ausweges aus dieser Lage, die Europa ins Elend gestürzt hat, vorstellen?

Die harmonische wirtschaftliche Kooperation vom alten Europa kann man sich ohne der Verbesserung der Arbeit, die die Trianoner Grenzen schneidende Schere geleistet hat, nicht vorstellen.

Die siegreichen großen westeuropäischen Industriestaaten können es erst jetzt sehen, wie gefährlich es ist, den einen von den beiden verliebten Inséparables : Produzent und Verbraucher, zu töten. Man hat den östlichen Verbraucher zugrunde gerichtet, dessen Untergang gleichbedeutend ist mit dem Untergange des anderen, des westlichen Produzenten.

Darum ist die Zahl der bankrott gewordenen Industrie- und Handelsunternehmungen in den Sieger- und besiegten Staaten gleichermaßen

erschreckend hoch und noch ständig im Steigen begriffen. Überall sind ganze Gassen ausgestorben und dräuen herabgelassene Eisenläden und unvermietete Geschäftsräume dort, wo sich früher pulsierende Lebenslust und Freude am nützlichen industriellen Schaffen regte. Die geschlossenen und verstummten Geschäftsläden sind wie verlassene Schützengräben, aus denen der Feind die Kämpfer verjagt hat. Ebenso hat der erbarmungslose Frieden die in einem erbitterten Kampfe der Industrie und des Handels in der Nachkriegszeit invalid gewordenen Helden von hier verscheucht. Ob wohl diese verlassenen Schützengräben des wirtschaftlichen Lebens von den Gräueln des Krieges und nicht jenen des Friedens Zeugenschaft tun? Wird denn die Welt einsehen, daß sich die Friedensverträge, besonders der Vertrag von Trianon, in den Dienst eines fürchterlichen wirtschaftlichen Krieges gestellt haben, in welchem Kriege nacheinander auch jene Mächte zu Besiegten werden, die noch den Friedensvertrag mit der triumphierenden Geste der Sieger unterschrieben haben?

Wir wollen ja um keinen Preis behaupten, daß die Weltkrise keinen anderen Grund hatte, als die Irrationalität der Friedensverträge. Ein Grund dieser Krise ist auch der zu Beginn des XX. Jahrhunderts eingetretene unerwartete Fortschritt der Technik, den Wells die «Revolution der Technik» genannt hat, was nichts anderes ist, als die schrittweise Verdrängung der Arbeit der menschlichen Hand durch Maschinen. Wegen diesem Zustande können die Friedensverträge nicht zur Verantwortung gezogen werden, wohl aber dafür, daß sie ein allgemeines Elend geschaffen haben, denn sie haben die besiegten Staaten mit den Reparationslasten, die Sieger aber mit der «atra cura» des ungerechten Friedens, den Riesenlasten des Militarismus zugrunde gerichtet und außerdem Europas wirtschaftliche Einheit zerstört. Ja, dafür sind allein die Diktatoren des Friedens verantwortlich.

Das derart heraufbeschworene Elend und die Zertrennung der wirtschaftlichen Einheiten Europas geschah gerade damals, als man nicht für die Steigerung der durch den Krieg entstandenen wirtschaftlichen Zerrüttung, sondern für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Ordnung und die Heilung der sozialen Übel hätte sorgen müssen. Man tat aber nicht das, sondern berauschte sich an der künstlichen Steigerung des Elends der Besiegten und an der Zerstückelung der Einheiten, die bis dahin die wirtschaftliche Ordnung sicherten. In Folge der übermäßigen Reparationsforderungen wurden die Besiegten zu den Schuldner der Sieger, die Siegerstaaten aber in Folge ihrer Schulden untereinander zu Schuldnern voneinander. Sie führten auch die Herzlichkeit des Verhältnisses vom Gläubiger zum nicht zahlenden Schuldner untereinander ein, so daß fürderhin vom Eintritt des Friedens die ganze Welt aus einander hassenden, auf die gegenseitige Vernichtung hinarbeitenden Staaten bestehen wird.

Wenn wir also die Ursachen der Weltkrise betrachten, ist es sicher, daß wir die Zerlotterung der wirtschaftlichen Einheiten, die Vernichtung des freien Welthandels, die Lähmung der Aufnahmefähigkeit des europäischen Marktes, also die unmeßbare Verschlimmerung der Weltkrise den Verfügungen der Friedensverträge zuerkennen müssen. Dies waren die wichtigsten Ursachen der Weltkrise. Ohne das Eintreten dieser Ursachen

hätte die Welt der übrigen Gründe, die nicht im Zusammenhange mit dem Kriege aufgetreten sind, Herr werden können, so aber verschlimmert sich nur die Lage von Tag zu Tag.

Rechtsgelehrte, Politiker, Nationalökonomien und Diplomaten suchen alle nur das Arcanum für die Lösung der wirtschaftlichen Weltkrise. Natürlich gehen alle davon aus, daß die Vorbedingung der Lösung nur die Unberührbarkeit der Friedensverträge sein kann. Wenn sie einmal beginnen werden, ohne dieses «Tabu» zu denken, dann werden auch sie daraufkommen, daß eben gerade die Revision der Friedensverträge die Vorbedingung von der Lösung der Weltkrise ist.

IV. SCHLUSS.

Wir, die Rechtsgelehrten dieses armen, niedergeschmetteten und ungerecht gestraften Ungarns, bitten die Rechtsgelehrten der Welt, mögen sie Hand in Hand mit uns daran arbeiten — nicht nur im Interesse Ungarns, sondern auch in dem der ganzen Welt — mit ihrer Weisheit und Einsicht dahin wirken, daß alle Staaten, Sieger, Besiegte und Neutrale und alle ihre nüchtern denkenden Bürger gleichermaßen erkennen mögen, daß die sichere Grundlage des europäischen Friedens nicht die Aufrechterhaltung der Friedensverträge, sondern eben die Revision derselben ist und daß die Schaffung und Anerkennung eines gerechten und rationellen Vertrages durch die ganze Welt an Stelle des grausamen und irrationalen Friedensvertrages allein die Möglichkeit gibt, daß nach den Schrecken des Krieges Europa endlich die Segnungen eines wahren Friedens genießen könne.

Niemand möge denken, daß wie der Ausbruch des Weltkrieges ein Naturprozeß war, ebenso auch die Friedensverträge, die der Botschafterrat diktiert hat, für einen solchen Naturprozeß zu erachten sind. Wir haben zur Genüge bewiesen, daß man diesen Frieden nicht als eine natürliche Folge des Krieges hinnehmen und ihn für gleich mit der schon heran gebildeten europäischen öffentlichen Meinung halten kann. Nein, dieser Friede ist ein Diktat einiger im Nebel des Kriegshasses denkender Menschen. Eben dieser Friedensvertrag ist das künstliche Hindernis, daß die Machthaber des Krieges in der Verblendung der Macht gegen das Zurgeltungkommen des Friedenswillens der Menschenmassen gezimmert und damit das Zustandekommen des wahren Friedens verhindert haben. Diesen Frieden schuf nicht die Liebe, sondern der Haß, — aber der Haß kann nur Krieg stiften, denn der wahre Friede kann nur ein Werk der Liebe sein.

Der Kriegshaß ist seitdem aus der Seele der Menschheit verschwunden. Die mächtigen Lenker des Loses der Siegerstaaten, die in ihrem Hasse mit der Taubenfeder des Friedens tödliche Gifte in die Paragraphen des Friedensvertrages geschrieben haben, sind schon nirgends mehr zu finden. Ihren Platz haben Menschen besetzt, in deren Seele die Seele ihres Volkes lebt und in deren Herzen das Herz ihres Volkes schlägt.

Ungarns Juristen lassen sich in diesem Werke über die Detailfragen des zu schaffenden wahren Friedens darum nicht ein, weil nach dem Weltkriege ein rationeller Frieden nur mit dem gleichlautenden Willensentschlusse der ganzen Welt geschaffen werden kann. Dieser Konsens, an dessen Zustandekommen gearbeitet werden muß, ist das, was einen Friedensvertrag zum Vertrage macht, und was aus dem heutigen Frieden ganz fehlt. Mit welcher Leichtfertigkeit über Ungarns Schicksal entschieden wurde, haben wir gesehen. Vom Gesichtspunkte der Revision bemerken wir nur noch, daß nachdem wir auf unsere den Friedensverhandlungen unterbreiteten, motivierten und gründlich ausgearbeiteten, großen Elaborate keine Antwort erhalten haben, jeden sich für die Frage interessierenden Juristen in den Detailfragen bezüglich der Revision, die den Rahmen dieses Werkes überschreiten, an das große Material der Friedensverhandlungen verweisen, welches Material in der Ausgabe der ungarischen Regierung allgemein verbreitet ist.

Dieses Material liefert erschreckende Zeichen dessen, wie einfach man über das Schicksal eines tausendjährigen Landes zur Tagesordnung übergehen kann. Die berüchtigte Mantelnote hat Ungarn ganz einfach darauf aufmerksam gemacht, daß insoferne Ungarn auf eine seiner Ausführungen keine Antwort bekommen hätte, bedeutete dieses Schweigen nie die Zustimmung der Friedenskonferenz zu den Ausführungen. Man hat geglaubt, daß mit dieser Formel nun alles in bester Ordnung sein werde.

Dieselbe Mantelnote hat das wegen den territorialen Fragen verbitterte Ungarn mit jenem Versprechen zur Unterschrift des Friedensvertrages bewogen, daß man die Ungerechtigkeiten in der Sache der Grenzziehung auf Grund eines späteren Verfahrens rektifizieren werde. Dieses Versprechen, das eigentlich nichts anderes, als das Versprechen der Revision des Vertrages von Trianon ist, hat sich den späteren traurigen Erfahrungen gemäß als eine in schlechtem Glauben gemachte Irreführung Ungarns erwiesen.

So sah die Trianoner Friedensbasis aus! Auf diese Grundlage wurden die Friedensverträge aufgebaut, an dem schon seit zehn Jahren Sieger und Besiegte bluten!

Wir glauben und hoffen, daß jene großen Gefahren, in die der Friedensvertrag Sieger und Besiegte gleichermaßen gestürzt hat, schon ins allgemeine Bewußtsein der großen Mehrheit der Menschheit gelangt sind und daß man diese großen Gefahren überall schon nicht nur ahnt, sondern auch erkannt hat und nur mehr jener Hilferuf muß überall erschallen, der aus der Seele des ungerechtfertigt gepeinigten Ungarntums ertönt ist.

Wir erwarten besonders das Verstehen der Großmächte, deren Großmachtstellung die Friedensverträge und die damit verbreiteten falschen Doktrinen, wie zum Beispiel die seitdem eine große Karriere gemachte Doktrine der Millerand'schen Mantelnote, auf beinahe erschreckende Art berühren.

Die Welt kann die führende Rolle der Großmächte noch nicht entbehren. Auch wir erwarten von ihnen, daß sie die ungarische gerechte Sache durch die Revision des Friedensvertrages realisieren und dadurch

nicht nur Ungarns, sondern auch der ganzen Welt Nutz und Frommen sichern.

Wir vertrauen im Erfolge der Bewegung. Alles zusammenfassend: die Frage ist, welches der beiden Werkzeuge wir zur Lösung der durch die Friedensverträge geschaffenen unhaltbaren Lage wählen: den Frieden oder den Krieg? Ja! Krieg oder Frieden? Das ist die Frage! Und zwar nicht eine solche Frage, die die Unzufriedenheit der Besiegten aufwirft, sondern eine Frage, die aus den verfehlten Friedensverträgen strömend einem Sturme gleich naht und schon die Welt mit mächtiger Kraft erschüttert.

Sollen wir den Krieg wählen, vor dem sich die Siegermächte des Weltkrieges fürchten, wie wir das aus ihren bis aufs Äußerste gesteigerten Rüstungen ersehen können, oder die friedliche Lösung, auf den sich der § 19 des Völkerbündpactes bezieht, indem er dem Völkerbunde die Mittel gibt «zur neueren Untersuchung jener unanwendbar gewordenen Verträge und solch internationaler Verhältnisse, deren Weiterbestehen den Weltfrieden bedroht?»

Ungarns Juristen, durchdrungen vom Wunsche nach wahren Weltfrieden, erheben ihr Wort im Interesse der friedlichen Lösung der Trianoner Lage auf Grund des § 19 des Pactes.

Jene, die nicht diese friedliche Lösung wählen würden, sondern den Krieg, oder beide Lösungsmöglichkeiten zurückweisend ebenfalls die Gefahr des Krieges heraufbeschwören würden, mögen nicht vergessen, daß nach dem verfloßenen Weltkriege noch ein Weltkrieg, der letzte Krieg des zerstückelten und aus tausend Wunden blutenden Europas wäre. Wer der Sieger dieses neuen Krieges sein wird, würde niemanden mehr interessieren. Die Besiegten würden an der Niederlage, die Sieger aber am Triumph untergehen, denn dieser Krieg könnte nur mehr einen Ausgang haben: den Tod des heutigen Europa.

INHALT.



	Seite
I. Die Grundlage des wahren Friedens	3
II. Die Friedensbasis von Trianon	7
A) Die Frage der Kriegsschuld	8
B) Die Auswirkungen des Kriegshasses auf den Friedensschluß ...	10
C) Die Verstümmelung Ungarns und das historische Recht... ..	12
D) Die Grenzen von Trianon und das Selbstbestimmungsrecht der Völker	18
E) Die wahren Ursachen der Gebietszuweisungen und deren Folgen	20
III. Von der Revision des Friedensvertrages	24
A) Die Revision als die wahre Grundlage des Friedens... ..	24
B) Ethnische Gesichtspunkte... ..	29
C) Weltwirtschaftliche Gesichtspunkte	31
IV. Schluß	34

